

Er scheint  
außer Sonntags täglich. — Bis  
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen  
kommen in der nächsten Nummer  
zur Aufnahme.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an die  
Redaction, — Anzeigen aber  
an die Expedition desselben  
zu senden.

N<sup>o</sup>. 117.

Leipzig, Dienstag den 24. Mai.

1870.

## Amtlicher Theil.

### Erstehene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(\* vor dem Titel = Titelausgabe. † = wird nur baar gegeben.)

**Aue in Stuttgart.**

4852. **Schulfrage**, die. Beleuchtung derselben aus dem Gesichtspunkt voller Freiheit u. ächter Bildg. 8. Bernstadt. Geh. \* 4 N<sup>o</sup>

**Bauer & Raspe in Nürnberg.**

4853. **Martini u. Chemnitz**, systematisches Conchylien-Cabinet. Neu hrsg. v. H. C. Küster. 198. Lfg. gr. 4. \* 2 N<sup>o</sup>

4854. **Siebmacher's, J.**, grosses u. allgemeines Wappenbuch, in e. neuen reich verm. Aufl. hrsg. v. M. F. A. Gritzner u. A. M. Hildebrandt. 77. Lfg. gr. 4. Geh. \* 1 N<sup>o</sup> 18 N<sup>o</sup>

**Baur in Reutlingen.**

4855. **Zeugnisse** edler Freimüthigkeit in Kanzel-Vorträgen. I. Antritts-Predigt v. R. Hedinger. Neu hrsg. v. L. F. Staib. gr. 8. 1869. In Comm. Geh. \* 4 N<sup>o</sup>

**Büchting in Nordhausen.**

4856. **Büchting, A.**, Catalog der in den J. 1865—1869 in deutscher Sprache erschienenen belletrist. Gesamt- u. Sammelwerke, Romane, Novellen etc., in Original u. Uebersetzg. Mit Angabe des Formates u. Verlagsortes, der Jahreszahl, Verleger u. Preise der Bücher. 8. Geh. \* 1 N<sup>o</sup>

4857. — Catalog der in den J. 1865—1869 in deutscher Sprache erschienenen Theaterstücke in Original u. Uebersetzg. Mit Angabe des Formates u. Verlagsortes, der Jahreszahl, Verleger u. Preise der Bücher. 8. Geh. 9 N<sup>o</sup>

**Calve'sche Univ.-Buchh. in Prag.**

4858. **Pick, F. J.**, die internationale Prophylaxis der venerischen Krankheiten u. der Bericht d. internationalen Congresses zu Paris 1867. gr. 8. Geh. \* 12 N<sup>o</sup>

4859. **Schmitt, E.**, der neue Kettensteg üb. die Moldau in Prag. gr. 8. Geh. \* 12 N<sup>o</sup>

**C. Duncker's Verlag in Berlin.**

4860. **Stahlberg, W.**, Leitfaden f. den Unterricht in der Geschichte. 5. Aufl. gr. 8. \* 1/3 N<sup>o</sup>

**Franz'sche Buchh. in München.**

4861. **Annalen** der k. Sternwarte bei München. Hrsg. von J. v. Lamont. 17. Bd. gr. 8. 1869. In Comm. Geh. \* 1 2/3 N<sup>o</sup>

4862. — dasselbe. 9. Suppl.-Bd., enth. Verzeichniss v. 4793 telescopischen Sternen zwischen 3° u. 6° Declination. gr. 8. 1869. In Comm. Geh. \* 1 1/3 N<sup>o</sup>

4863. **Geise**, Verordnungen etc., neue, f. das Königr. Bayern. 15. Bdn. 6. Lfg. u. 16. Bdn. 4—8. Lfg. gr. 16. Geh. à 1/3 N<sup>o</sup>

4864. **Maurer, K.**, die Skida-rima. gr. 4. 1869. In Comm. Geh. \* 24 N<sup>o</sup>

4865. **Riggl, J. M.**, die deutsche Küche. Ein zweibindl. Kochbuch f. herrschaftl. u. bürgerl. Küchen. 2—4. (Schluss-) Lfg. gr. 8. Geh. à \* 1/3 N<sup>o</sup>

4866. **Preger, W.**, die Entfaltung der Idee d. Menschen durch die Weltgeschichte. Vortrag. gr. 4. In Comm. \* 1/3 N<sup>o</sup>

Siebenunddreißigster Jahrgang.

**Franz'sche Buchh. in München** ferner:

4867. **Prozessordnung** in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten f. das Königr. Bayern vom 29. April 1869 m. erläut. Anmerkgn. etc. 4—8. Lfg. gr. 16. Geh. à 1/3 N<sup>o</sup>

4868. **Vogel, A.**, üb. das Verhältniss der Harnsäure u. d. Guanin's zur Vegetation. gr. 4. Geh. \* 1/3 N<sup>o</sup>

**Gebhardi in Breslau.**

4869. **Rübezahl**. Der schlesischen Provinzialblätter 74., der neuen Folge 9. Jahrg. 1870. Hrsg. v. Th. Delsner. 4. Hft. gr. 8. Vierteljährlich \* 2/3 N<sup>o</sup>; einzelne Hfte. \* 1/4 N<sup>o</sup>

**Groos in Karlsruhe.**

4870. **Föbner, J.**, die Arithmetik in systematisch geordneten Aufgaben f. Schulen u. zur Selbstbelehrg. Aufg. zum Kopfrechnen. 1. Abth. gr. 8. Geh. \* 1/6 N<sup>o</sup>; Auflösgn. dazu \* 8 N<sup>o</sup>

**Hartung'sche Verlagsh. in Königsberg.**

4871. **Arnt, J.**, czerty księgi o prawdy iomy chryzescianstwie i rasy i ogrodeczel. gr. 8. Geh. \* 1 N<sup>o</sup>

4872. **Gerhard, J.**, rozumysiania nabożne. gr. 16. Geh. \* 1/4 N<sup>o</sup>

4873. **Krofta, F.**, Hilfsbuch f. den Unterricht in der Geschichte an höheren Töchterschulen. 1. Thl. gr. 8. Geh. \* 8 N<sup>o</sup>

4874. — dasselbe. 2. Thl. gr. 8. Geh. \* 7 N<sup>o</sup>

4875. — dasselbe. 3. Thl. gr. 8. Geh. \* 1/3 N<sup>o</sup>

**Haynel in Emden.**

4876. **Bericht** der Handelskammer zu Emden f. d. J. 1866, 1867, 1868. 3 Hfte. gr. 8. In Comm. à \* 1/3 N<sup>o</sup>

**Heimann in Berlin.**

4877. **Bibliothek**, philosophische. Hrsg. von J. H. v. Kirchmann. 82. u. 83. Hft. 8. à \* 1/6 N<sup>o</sup>

Inhalt: Descartes' philosophische Werke. 2. Thl. II.

**Herder'sche Verlagsh. in Freiburg i. Br.**

4878. **Bumüller, J.**, die Weltgeschichte im Ueberblick f. Gymnasien, Real- u. höhere Bürgerschulen etc. 2. Aufl. 2. Abth. gr. 8. Geh. 1/3 N<sup>o</sup>

4879. — dasselbe. 3. Aufl. 3. Abth. gr. 8. Geh. 18 N<sup>o</sup>

4880. **Fraffinetti, J.**, Gebetschule der hl. Theresia od. Anleitung zum andächt. Gebete nebst Erklärg. d. Vater unser. Aus d. Ital. v. C. Bierbaum. gr. 16. Geh. \* 2/3 N<sup>o</sup>

4881. **König, A.**, das Zeugniß der Natur f. Gottes Dasein. 8. Geh. 1/3 N<sup>o</sup>

4882. **Lamezan, J. v.**, die Hauptmomente d. Lebens. Sechs Kanzelvorträge. 8. Geh. 1/3 N<sup>o</sup>

4883. **Pfäfer, A.**, vollständiges katholisches Gebet- u. Betrachtungsbuch f. den häusl. u. öffentl. Gottesdienst. 4. Aufl. gr. 16. Geh. 18 N<sup>o</sup>; Velinp. 24 N<sup>o</sup>

4884. **Reuter, W.**, Poetik. Für Gymnasien, Realschulen etc. gr. 8. Geh. \* 12 N<sup>o</sup>

4885. **Schaezler, C. v.**, das Dogma v. der Menschwerdung Gottes im Geiste d. hl. Thomas dargestellt. gr. 8. Geh. \* 1 N<sup>o</sup> 24 N<sup>o</sup>

4886. — die ersten Glaubensbeschlüsse d. vaticanischen Concils u. die religiösen Bedürfnisse der Gegenwart. 8. Geh. 4 N<sup>o</sup>

4887. **Stolz, A.**, Komvab f. Leben u. Sterben. 6. Aufl., m. dem ABC f. große Leute. gr. 8. Geh. \* 16 N<sup>o</sup>; Velinp. \* 2/3 N<sup>o</sup>

4888. — der heil. Kreuzweg. 2. Aufl. 16. Geh. 1 N<sup>o</sup>

4889. — Legende od. der christliche Sternenhimmel. 6. Aufl. 2. u. 3. Hft. gr. 4. à 8 N<sup>o</sup>; Velinp. à 12 N<sup>o</sup>

- Herder'sche Verlagsb. in Freiburg i. Br. ferner:
4890. **Stolz, A.**, das Menschengewächs od. wie der Mensch sich u. Andere erziehen soll. 13. Aufl. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{6}$  f; cart. \*  $\frac{1}{4}$  f
4891. **Thomas v. Kempis**, die Nachfolge Christi. Aus d. Latein. 2c. v. A. Pfister. 3. Aufl. 16. Geh. 6 N $\mathcal{A}$ ; Belimp. m. 1 Stahlst. \*  $\frac{1}{3}$  f; Ausg. in 12.: m. 1 Stahlst. \*  $\frac{1}{3}$  f; Belimp. m. 2 Stahlst.  $\frac{1}{2}$  f
- Kern's Verlag in Breslau.
4892. **Deßfeld, M. v.**, Preußen in staatsrechtlicher, kameralistischer u. staats-wirtschaftlicher Beziehung. 2. Aufl. 2. Bg. gr. 8. Geh.  $\frac{1}{2}$  f
- Ränge in Gnesen.
4893. **Dzieci wdowy**. Powieść moralna. Wydanie 2. gr. 16. Geh.  $\frac{1}{4}$  f
4894. **O nieomyślności papieża**. gr. 16. Geh.  $\frac{1}{4}$  f
- W. Lobeck in Berlin.
4895. **Müller, C.**, der Thüringer Wald u. die Ortschaften der Thüringer u. Berrabahn. 9. Aufl. 16. Geh. \*  $\frac{1}{2}$  f
- Loes in Leipzig.
4896. **Merd, R.**, neuestes Waaren-Lexikon f. Handel u. Industrie. 1. Halbbd. gr. 8. Geh. \*  $\frac{3}{8}$  f
- Panne in Leipzig.
4897. **Briefe**, harmlose, e. deutschen Kleinstaedters. 1. Bd. gr. 8. Geh.  $\frac{1}{2}$  f

- Ph. Neclam jun. in Leipzig.
4898. **Schiller, Fr. v.**, Geschichte d. Abfalls der vereinigten Niederlande v. der spanischen Regierung. gr. 16. Geh. 3 N $\mathcal{A}$
- Zeehagen in Berlin.
4899. **Rameke, H. F.**, Hekto—Kilo. Anleitung zum richt. Gebrauch der neuen deutschen Maße u. Gewichte 2c. 2. Aufl. 8. Geh.  $\frac{1}{6}$  f
- B. Tauchnitz in Leipzig.
4900. **Collection of british authors**. Copyright edit. Vol. 1091. and 1092. gr. 16. Geh. à \*  $\frac{1}{2}$  f
- Inhalt: Salem chapel. By Mrs. Oliphant. 2 Vols.
4901. **Wessely, J. E.**, a new pocket dictionary of the english and italian languages, Ster. edit. gr. 16. Geh.  $\frac{1}{2}$  f; geb.  $\frac{3}{4}$  f
- Trommer in Neu-Grödorf.
4902. † **Korschelt, G.**, Geschichte v. Oberwit. 2—4. Bg. gr. 16. à \*\*  $2\frac{1}{2}$  N $\mathcal{A}$
- Vereinsbuchhandlung in Hamburg.
4903. † **Volks-Kosmos**. Himmel u. Erde. Die Wissenschaften für's Haus. 87. u. 88. Bg. Lex.-8. Geh. à 6 N $\mathcal{A}$
- Inhalt: Physikalische u. Chemische Unterhaltungen. Von D. U. e. u. A. Summel. 8. u. 9. Hft.

## Nichtamtlicher Theil.

### Aus dem norddeutschen Reichstage.

Berlin, 20. Mai. Aus den jüngsten Verhandlungen des Reichstages ist für die Leser des Börsenblattes noch mitzutheilen, daß bei Fortsetzung der Berathung des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht, in der Sitzung vom 13. d. Mts. der ganze Abschnitt V. (§§. 59—67., Werke der bildenden Künste) gestrichen worden ist. Auf Antrag des Abgeordneten v. Hennig wurde dagegen die Resolution angenommen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem nächsten Reichstag ein Gesetz vorzulegen, welches den Abschnitt V. des vorliegenden Gesetzes selbstständig und dergestalt regelt, daß dabei zugleich die Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung finden.

In derselben denkwürdigen Sitzung fiel auch §. 73., getheiltes oder territoriales Verlagsrecht für Musikalien und Bücher behandelnd. Dagegen wurde die vom Abgeordneten Dr. Wehrenpennig vorgeschlagene Resolution angenommen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen: bei Abschluß resp. Erneuerung von Literarconventionen mit dem Auslande Beschränkungen der freien Concurrenz, wie sie der Artikel VII. des preussisch-französischen Vertrages vom 2. August 1862 in Betreff des sogenannten getheilten Verlagsrechts enthält, jedenfalls beseitigen zu wollen.

In solcher Gestalt wurde dann das Gesetz in der gestrigen Sitzung in dritter Lesung angenommen. Da es sich hierbei aber herausstellte, daß in Folge der mannigfachen Aenderungen einige redactionelle Fassungen nothwendig geworden waren, so wurde nach erfolgter Correctur in dieser Hinsicht eine letzte Schlussabstimmung in der heutigen Sitzung vorgenommen.

Wenn nun im Schoße des Bundesrathes nicht neue Schwierigkeiten aufstößen — man spricht von einem Widerstande der königl. sächsischen Regierung gegen die Einsetzung des Ober-Handelsgerichtes als oberste Gerichtsbehörde in Sachen des vorliegenden Gesetzes —, so steht der baldigsten Publication des Gesetzes nichts weiter im Wege.

In der Sitzung vom 14. Mai wurde das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien, in zweiter Berathung ohne Debatte abgelehnt, dagegen die Resolution des Dr. Wehrenpennig angenommen:

die Regierungen zu ersuchen, den Schutz der Photographie gegen unbefugte Nachbildung gleichzeitig mit dem dem nächsten Reichstage vorzulegenden Gesetzentwurfe über die bildenden Künste und die Kunstindustrie regeln zu wollen.

— r.

Auf diese directen Mittheilungen aus Berlin lassen wir nun nachstehend noch die Berichte der Deutschen Allgemeinen Zeitung über

die Verhandlungen des Reichstags vom 19. und 20. d. Mts. folgen. Ueber die erstern schreibt man derselben:

... Es folgt die dritte Berathung des Gesetzes über das Urheberrecht. Der Bundescommissar Ministerialdirector v. Philipsborn will zuvor erklären, welche Stellung die verbündeten Regierungen zu dem Entwurfe in seiner jetzigen Gestalt einnehmen. Im Allgemeinen erklären sie sich mit demselben einverstanden, doch unter dem Vorbehalte, daß die Abänderungsvorschläge der Abg. Decker und Bähr, die von ihnen für wesentliche Verbesserungen gehalten werden, angenommen würden; ferner, daß §. 32. welcher das Bundes-Oberhandelsgericht als Hilfsinstanz hingestellt, allein und für sich nicht annehmbar erscheint. Das Amendement des Dr. Endemann versuche nun zwar das fehlende Ausführungsgesetz zu ergänzen; aber auch nach Annahme desselben übten sich die Regierungen weitere Beschlüsse vorbehalten. Es folgt die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen.

Die §§. 1—5. werden unverändert angenommen; zu den §§. 6. und 7 werden die Abänderungen der Abg. Dr. Bähr und Decker genehmigt.

Eine größere Veränderung erleidet der Entwurf durch die Annahme des Amendements Endemann, das ganz an die Stelle des §. 32. tritt und die Bestimmung enthält, daß die Zuständigkeit des Oberhandelsgerichtes zu Leipzig auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt werde, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird 2c. Die übrigen Aenderungen des Entwurfs sind theils weniger bedeutend, theils Consequenzen der bisherigen. Doch ist infolge desselben eine neue Abstimmung über das Gesetz im Ganzen nothwendig geworden.

Und über die Schlußverhandlung vom 20. Mai heißt es daselbst:

Die Veränderungen des Gesetzes über das Urheberrecht in dritter Lesung machen eine neue Abstimmung über dasselbe nothwendig.

Das Gesetz wird in der zuletzt festgestellten Form ohne Debatte angenommen.

Wir stellen die wichtigsten Aenderungen zusammen:

§. 6. des Gesetzes lautet nunmehr (nach einem Antrage des Abg. Bähr): „Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerks gelten als Nachdruck: a) wenn von einem, zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird; b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird; c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werks vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerks binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.“

Die übrigen Nummern dieses Paragraphen bleiben ungeändert.

§. 7. lautet (nach einem Antrage des Dr. Decker):

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen: a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werks oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerm Umfange in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt

ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist; b) der Abdruck von tatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), von einzelnen Zeitartikeln und Correspondenzartikeln aus Zeitschriften und andern öffentlichen Blättern; c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art; d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden; e) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und andern öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern bei diesen an der Spitze der letztern der Abdruck untersagt ist.

§. 32. lautet nach einem Antrage des Abg. Dr. Endemann: „Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt, S. 201), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird. Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig gemacht worden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt. In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozessgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshof wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advocaten vertreten lassen. Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden. Die Bestimmungen der §§. 10. 12. Absatz 2, §. 16. Absatz 2, §§. 21. 22. des Gesetzes vom 12. Juni 1869 finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.“

### Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags

über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

#### Zweite Berathung.

III. Am 10. Mai 1870.\*)

Die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. ward in der heutigen Sitzung wieder aufgenommen; sie bildete den dritten Gegenstand der Tagesordnung.

Präsident Dr. Simson:

Von Amendements liegen vor die Drucksachen Nr. 140, 144 und 145. Die zweite Berathung ist Specialdebatte; sie hat in Ansehung des §. 1. bereits stattgefunden, der nach den Beschlüssen des Plenums in die Zusammenstellung auf Seite 35 aufgenommen ist. Die heutige Berathung beginnt also mit dem §. 2., über den ich die Discussion eröffne.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Ich wollte nur gleich hier im Eingange sagen, meine Herren, daß ich mich als Berichterstatter über dieses Gesetz verpflichtet halte, nur das schlechthin Nothwendigste zu sagen; daher schweige ich jetzt und behalte mir vor, am Schlusse der Discussion eventuell das Wort zu nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kanitz hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Kanitz: Meine Herren, ich habe mir erlaubt, zu dem vorliegenden §. 2. einen Abänderungsantrag zu stellen, welcher in Nummer 140 der Drucksachen vorliegt, und ich möchte mir gestatten, zur Rechtfertigung dieses Antrages einige Worte zu sagen. Der Paragraph unterscheidet in seiner Fassung zwischen solchen Sammelwerken,

welche in sich als ein einheitliches Ganzes zu betrachten sind, und solchen, bei denen sich ein derartiger Unterschied nicht constatiren läßt. Ich will nun gerne zugeben, daß es eine große Menge derartiger Sammelwerke geben mag, bei welchen dieser Unterschied klar vor Augen tritt; ebenso lassen sich aber auch eine große Anzahl von Collectiv-Werken denken, bei welchen dieser Unterschied verschwindet, und absolut nicht festzustellen sein wird. Ueberhaupt ist mir der Zweck einer derartigen Unterscheidung nicht ganz geläufig. Das Recht des Urhebers, oder wenn ich mich so ausdrücken darf: das natürliche Recht des Urhebers an seinem Beitrage kann nicht von der Frage abhängen, ob der Herausgeber des Werkes diesen Beitrag mit andern gleichartigen Aufsätzen verbindet, oder ob er ihn mit andern heterogenen Schriftstücken zusammenfaßt. Derartige Sammelwerke, wenn sie veranstaltet werden, sollten doch in der Regel so angelegt sein, daß ein Unternehmer oder Herausgeber an der Spitze des Ganzen steht; dieser sammelt die einzelnen Beiträge, stellt sie zusammen und zahlt den einzelnen Autoren das ihnen zukommende Honorar; dafür muß er aber auch das Recht erwerben, diese Beiträge frei und unbeschränkt zu verwerthen, wie es ihm beliebt. Will man dem Autor ein besonderes Recht noch nachträglich an seinem Beitrage reserviren, so glaube ich, wird dieser Vorbehalt nicht bloß für den Verleger, sondern auch für den Autor selbst von ungünstiger Wirkung sein. Wenn dem Autor das Recht verbleibt, sofort, nachdem sein Beitrag bereits in dem Sammelwerk aufgenommen worden ist, wieder zu einem andern Verleger zu gehen und es da noch einmal veröffentlichen zu lassen, so wird natürlich der Ertrag des Gesamtwerkes beeinträchtigt; der Verleger wird dem Autor nicht den wirklichen Werth seines Beitrages bezahlen können. Derartige reservirte Rechte, wie sie in dem Schlußsatz des §. 2. angeführt sind, wo es heißt: „Das Recht an dem einzelnen Beitrage verbleibt unter allen Umständen dem Urheber;“ derartige reservirte Rechte gehören entschieden in den Privatvertrag und es liegt im Interesse des Ganzen, daß ein solcher Privatvertrag jedesmal abgeschlossen wird. Das finanzielle, pecuniäre Interesse des Autors an seinem Beitrage wird durch die von mir vorgeschlagene Vereinfachung in keiner Weise beeinträchtigt, denn er kann sich ja seinen Antheil an dem Gewinn, welchen das Gesamtunternehmen abwirft, ein für allemal, quantitativ oder qualitativ, für die erste Auflage oder alle folgenden Auflagen reserviren. Kommt es nun aber, für den Fall, daß jeder einzelne Autor an seinem Beitrage ein besonderes Recht behält, zu einem Streit zwischen den Autoren, wird das Prozedurverfahren nothwendig, so wird mir Jedermann zugeben, daß die Entscheidung eines derartigen Streites schwer zu fällen sein wird. Der Richter soll nach §. 30. aus freier Ueberzeugung sich bei der Entschädigungsklage ein Urtheil darüber bilden, welcher Betrag den Einzelnen zu geben sein wird; ebenso soll er nach §. 32., wenn er hierüber zweifelhaft ist, an einen Sachverständigenverein recurriren. Nehmen wir nun den Fall, daß ein derartiges Sammelwerk unbefugt von einem Dritten abgedruckt wird. Der Betrag, um welchen dieser unbefugte Dritte sich bereichert hat, wird sich zwar leicht feststellen lassen, schwieriger ist aber die Frage zu lösen, welcher Theil der Entschädigung jedem einzelnen Autor für seinen Beitrag zukommt. Jeder von ihnen hält natürlich sein Nachwerk für das vorzüglichste und beansprucht den größten Antheil an der Entschädigung. Dann soll der Richter gehalten sein, das ganze Sammelwerk womöglich durchzustudiren, um zu beurtheilen, wie sich der Werth der Beiträge zu einander verhält. Oder es muß das Gutachten der Sachverständigen eingeholt werden, und das ist ein so umständliches Verfahren, daß ich es für die hier angeführten Fälle ganz excludirt sehen möchte, und überhaupt das gerichtliche Verfahren nur auf diejenigen Fälle beschränken, wo ein unbefugter Nachdruck von Seiten eines Dritten stattgefunden hat, nicht aber in den Fällen, in welchen es sich um einen Streit zwischen dem Autor und Verleger oder zwischen den Autoren unter einander handelt. Ich möchte daher bitten, im Interesse der Vereinfachung der Rechtsmaterie den von mir gestellten Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheime Legationsrath von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Ministerialdirector von Philipsborn: Es wird zur Sicherung und Erleichterung der Discussion beitragen, wenn ich von dieser Stelle aus erkläre, daß seitens der verbündeten Regierungen gegen die von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen nichts zu erinnern sein würde. Sollte sich im Einzelnen bei der einen oder andern Position Anlaß geben zu einer Aenderung oder zu einem Vorschlage, so würden wir uns von dieser Stelle aus darüber äußern; mit den von der Commission gemachten Aenderungen würden wir einverstanden sein. Mit demjenigen, was soeben der Graf Kanitz proponirt hat, würden die verbündeten Regierungen sich nicht im Einverständniß befinden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Obgleich ich mir der Ungunst meiner Lage bewußt bin, indem das ganze Interesse bei diesem Gesetz sich auf die wirtschaftliche Seite desselben concentrirt hat — halte ich mich doch in meinem Gewissen gedrungen, auch auf die schweren juristischen Bedenken aufmerksam zu machen, die in diesem Gesetze in reichem Maße enthalten sind, namentlich in dem §. 2.

\*) II. S. Nr. 76.

Ich bemerke gleich im voraus, daß ich nicht sowohl einen Antrag stellen will, als von maßgebender Seite, sei es von Seiten der Regierung, sei es von Seiten des Referenten der Commission eine Aufklärung über diese juristischen Bedenken wünsche.

Zuvor aber will ich einer Behauptung in den Motiven entgegenreten, welche sich auf §. 2. bezieht. In §. 2. wird der Herausgeber eines aus mehreren Beiträgen bestehenden Werkes dem Urheber gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet, und in diesem Falle, wird gesagt, steht das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen den Urhebern derselben zu, also neben dem Herausgeber; — wollen Sie die Motive Seite 9 vergleichen, so finden Sie dort den Satz: „wenn ein Schriftsteller aus Unkunde eine Privatabmachung versäumt hat, so ist sein Aufsatz dem Eigenthümer der Zeitschrift verfallen, da auf periodische Werke, welche nicht einheitliches Ganzes bilden, der Grundsatz von §. 2. nicht anwendbar ist.“ Mithin wenn das Sammelwerk kein einheitliches Ganzes bildet, dann soll das Werk des einzelnen Schriftstellers dem Herausgeber verfallen sein. Es ist ja ganz klar, der Logik nach, daß gerade in diesem Falle umgekehrt erst recht gelten muß, daß der Urheber des einzelnen Beitrags im Besitze des Urheberrechts bleibt. Das ist daher eine Folgerung in den Motiven, der ich um deswillen widerspreche, weil regelmäßig bei Interpretation und Commentation der Gesetze aus den Motiven alles Mögliche gefolgert wird.

Ich wende mich dann zu dem Hauptbedenken, welches mir an §. 2. entgegentritt. Was folgt denn aus §. 2? Bei Sammelwerken ist einmal der Herausgeber mit dem Urheberrecht versehen, zweitens aber auch der einzelne Mitarbeiter in Bezug auf seinen Beitrag. Nun frage ich, sollen die beiden neben einander das sogenannte Urheberrecht in solidum besitzen, um mich juristisch auszudrücken, solidarisch oder zu gewissen Antheilen besitzen, oder soll in einem solchen Falle der Eine oder der Andere dasselbe allein besitzen? Meine Herren, das ist keine unpraktische Frage; denn wenn Sie sich das Capitel von der Civilentschädigung oder Strafverfolgung ansehen wollen, so wird die Frage praktisch, wer eigentlich derjenige Mann ist, der die Civilentschädigung zu verlangen oder die Strafverfolgung zu bewirken hat. Man muß das wissen, und wenn ich mich heute in die Lage eines Gerichtsmitgliedes versetze, welches darüber zu entscheiden hat, so muß ich gestehen, bleibt mir der Punkt absolut dunkel. Ich muß also Auskunft darüber wünschen.

Ich würde den Punkt übrigens kaum zur Sprache gebracht haben, ich würde ihn unterdrücken, um dem Gesetz keine Schwierigkeiten zu bereiten, wenn ich nicht daran die weitere Bemerkung knüpfen wollte, daß dies Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Besitzer des Autorrechts — wie es im §. 1. constituirte ist, welcher von der Quelle des Urheberrechts redet, und den weiteren Besitzern des Urheberrechts, die durch Uebertragung zu diesem Recht kommen, vollständig dunkel gelassen ist. Es gibt zweierlei Uebertragungen; Uebertragungen der Substanz dem Eigenthum nach, ich kann das von mir producirte Werk gänzlich veräußern, dermaßen daß ich es gänzlich in die Hände eines Andern preisgebe. Ich kann ein solches Werk aber auch übertragen zur Ausnutzung auf mehr oder minder beschränkte Weise, wie das ja in einem folgenden Paragraphen ausgedrückt ist. Nun sehen Sie sich doch einmal nach dieser Richtung die folgenden Capitel an und expliciren Sie mir einmal — ich wäre sehr dankbar dafür — wer denn in einem solchen Falle der Berechtigste ist, wer die Strafverfolgung anzuregen hat. Das läuft dermaßen auseinander, daß dieses Gesetz meines Erachtens zu einem wahren Kreuz für die auslegende Jurisprudenz werden kann. Ich hätte mit einem Worte gewünscht, daß von vornherein im Eingang des Gesetzes in diesen Hauptrichtungen einmal feste Linien eingeschlagen worden wären. Dann hätte man eine klare Uebersicht gehabt. Das ist nicht geschehen. Ich mache daraus den Bearbeitern des Gesetzes keinen Vorwurf, ich kenne die Schwierigkeiten der Materie vollständig und weiß, was es heißen will, diesen neuen juristischen Stoff auch technisch, wissenschaftlich-juristisch zu construiren. Indessen in gewissem Maße war es doch möglich, und ich spreche mein großes Bedauern darüber aus, daß ein Werk von solchen Schwierigkeiten, wie dieses Gesetz, unmittelbar dem Reichstage vorgelegt und nicht einige Zeit vorher veröffentlicht worden ist, so daß die wissenschaftliche Kritik Zeit gehabt hätte, sich an dem Gesetz zu üben. Daraus entspringen eine Masse Dunkelheiten in diesem Gesetz, und ich kann mich des bitteren Gedankens nicht entwehren, daß, wenn wir das Gesetz so lassen wie es ist, es wahrhaftig auch den Kreisen, die das Zustandekommen am eifrigsten betrieben haben, nicht zum Heil gereichen wird. Für uns vom Reichstage aus, das weiß ich freilich ebenso gut, ist es eine baare Unmöglichkeit, eine neue Basis in das Gesetz hineinzuschieben und das Gesetz in dieser Weise von vorn bis hinten durchzuarbeiten. Aus diesem Grunde brauche ich auch wohl kaum zu erwähnen, daß ich der Commission des hohen Hauses, die mit großem Eifer die Sache in die Hand genommen hat, in keiner Weise einen Vorwurf zu machen beabsichtige. Ich weiß sehr gut, was dazu gehört, um ein solches Opus nach jeder Seite hin vollständig zu überlegen, welche Fülle von technischen und juristischen Kenntnissen und welche Menge von Gesetzgebungskunst dazu gehört. Aber so, wie das Gesetz jetzt uns vorliegt in dieser juristischen Construction, in dieser Ausdrucksweise, in der

casuistischen Behandlung verläßt es nach meiner vollen Ueberzeugung diejenigen gesunden Bahnen, die im Uebrigen, Gott sei Dank, die Gesetzgebung des Bundes eingeschlagen hat.

Präsident: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostath Dr. Dambach: Ich glaube, den Herrn Abgeordneten beruhigen zu können. Der §. 2. schafft durchaus kein neues Recht in Deutschland, sondern enthält nur das, was bisher bereits Rechts war, und zwar fast genau in derselben Fassung, wie sie in dem Frankfurter Entwurfe vom Jahre 1864 sich fand und wie es seit dem Jahre 1865 in Bayern Gesetz ist und sich in Bayern vollkommen bewährt hat. Der §. 2. der Vorlage ist, wie gesagt, lediglich eine genaue, fast wörtliche Wiederholung des bisher bestehenden Rechtes.

Bei den Werken, die aus Beiträgen mehrerer Personen gebildet werden, sind folgende beide Fälle zu unterscheiden: entweder, jeder einzelne Beitrag ist ein separates, wissenschaftliches Werk, oder aber ein Werk besteht aus mehreren Beiträgen und bildet zugleich in sich ein abgeschlossenes Ganzes. Diese beiden Fälle von Werken aus Beiträgen Mehrerer sind scharf zu scheiden. Wenn wir eine Zeitschrift haben, wie sie ja zu Hunderten in Deutschland existiren, wo jeder Beitrag eine besondere Materie behandelt, so ist da natürlich jeder Urheber des Beitrages für sich geschützt, und Derjenige, der die Beiträge in einem Bande vereinigt, kann für sich durchaus kein Urheberrecht in Anspruch nehmen; denn er hat ja weiter nichts gethan, als die verschiedenen selbständigen Werke in einen Band zusammenbinden lassen. Ganz anders liegt die Sache, wenn wir ein Werk nehmen, wie ein Conversationslexikon, wo der Redacteur eine wirkliche Urheberthätigkeit entfaltet, wo er den Plan faßt, wo er bestimmt, welche einzelnen Beiträge aufgenommen und welche nicht aufgenommen werden sollen, und wo jeder Beitrag zu dem andern Beiträge in einem bestimmten, ursächlichen Verhältnisse steht. In einem solchen Falle ist der Herausgeber des Conversationslexikons berechtigt, für sich in Anspruch zu nehmen, daß er geschützt wird als Urheber des Ganzen. Daneben bleibt aber dem Urheber des einzelnen Beitrags sein Urheberrecht vollkommen gewahrt. Das ist ein Verhältniß, was so in der Natur der Sache liegt, daß es, wie gesagt, seit 32 Jahren in Deutschland Rechts ist.

Wenn der Herr Abgeordnete zu erfahren wünscht, wie das Klagerrecht in einem solchen Falle sich gestaltet, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß auch diese Frage bereits vollkommen entschieden ist, daß in Bayern auch diese Frage zur Sprache kam und daß da positiv erklärt ist, daß der Urheber des Ganzen, also der Redacteur des Conversationslexikons, um dabei stehen zu bleiben, nur dann ein Urheberrecht im Wege der Klage in Anspruch nehmen könne, wenn mehr als ein Beitrag nachgedruckt ist; denn in diesem Falle ist sein Autorrecht am Ganzen verletzt. Wenn dagegen der einzelne Beitrag allein nachgedruckt ist, so kann auch nur der Urheber des einzelnen Beitrags klagen. Diese Grundsätze, meine Herren, sind in der Wissenschaft von den ersten Autoritäten — ich nenne Wächter, Mandry, Jolly, Klostermann — seit 30 Jahren so fest ausgesprochen, sind in der gerichtlichen Praxis so constant gehandhabt, daß in der That der Entwurf, welcher dem Reichstage vorgelegt ist, in der Beziehung nur das bestehende Recht wiederholt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ewald: Meine Herren, ich werde nur sehr wenige Worte sagen; ich habe aber die Pflicht, den Antrag zu vertheidigen, welcher Ihnen in Nr. 87 der Druckschriften schon längst vorgelegt worden ist. Ich wünsche einen kleinen Zusatz hinter §. 2.

Wenn ein Gelehrter es unternimmt, eine alte Handschrift herauszugeben, so muß er ungemein viel Mühe und Sorgfalt auf das Verständniß, auf das richtige Lesen und endlich auf die Herausgabe einer solchen Handschrift verwenden, daß er vollkommen als der Urheber dieser Handschrift selbst, als der Autor dieses Buches betrachtet werden kann. Ich will gar nicht reden von der ungemeinen Liebe zur Arbeit, die er haben muß, eine Liebe, die gewiß ebenso groß sein muß, als wäre er der Verfasser selbst; ich will nur sehen auf die Arbeit, die ein solcher Herausgeber anzuwenden hat, und da kann ich sagen, er tritt der Arbeit nach vollkommen an die Stelle des Urhebers selbst. Aber der Lohn seiner langen Arbeit geht leicht ganz verloren, wenn eine von ihm mit so großer Mühe und Arbeit zum Druck geförderte Handschrift leicht wieder nachgedruckt werden kann; und damit hängt zusammen, daß sich nicht leicht ein Buchhändler findet, welcher auf den Antrag, eine solche Handschrift zu drucken, eingeht, weil der Buchhändler selbst immer denkt, diese erste Ausgabe könne ja leicht wiederholt werden, er will sie lieber also gar nicht unternehmen. Das Bedenken aber, daß eine solche erste Ausgabe jede folgende wahrhaft bessere überflüssig oder unmöglich machen würde, oder diese nur schwer an das Licht zu befördern sein würde — dieses Bedenken wird vollkommen gehoben, wenn man hinter §. 5. noch eine Nummer hinzufügt, die ich ebenfalls als unzertrennlich mit meinem Antrage in Nr. 87 der Druckschriften diesem Hause vorgelegt habe. Dann wird nämlich unter den Schutz dieses Gesetzes also auch möglicherweise gegen den ersten Herausgeber einer solchen Handschrift Derjenige nicht gestellt, welcher ohne wesentliche Verbesserung einen wiederholten Abdruck der ersten Heraus-

gabe einer solchen Handschrift veranstaltet. Damit ist, meine ich, jeder Einwand, den man hier erheben könnte, vollkommen beseitigt.

Die Lücke, die mir insofern in diesem Gesetz vorzuliegen scheint, ist so groß, daß ich mir, als ich das Ganze las, zunächst die Frage vorwarf: hat denn Niemand auf diese Lücke gemerkt? Aber, meine Herren, nachher fand ich leicht, daß es ja ein Gesetz gegen den Nachdruck gibt, welches diese Lücke sehr wohl beachtet hat, das ist das bayerische Gesetz. Das bayerische Gesetz war nun zwar den Entwerfern dieses Gesetzes wohl bekannt. Was sie aber gegen diese Bestimmung in dem bayerischen Gesetze sagen (in den Motiven Seite 21 und 22), das scheint mir in der That so hinfällig, daß es schon durch das, was ich Ihnen heute vorgetragen habe, widerlegt worden ist. Um so mehr hat es mich nun freilich gewundert, daß Ihre Commission ebenfalls auf diese meine beiden Anträge gar nicht eingegangen ist, daß sie sogar meinen zweiten Antrag, der allerdings mit dem ersten unzertrennlich verbunden ist, der aber den Haupteinwand, den man erheben konnte, aufhebt, nicht einmal einer Beachtung für werth gehalten hat — Seite 2 und 3 der Schrift Ihrer Commission.

Meine Herren, ich habe in der That sehr wenig Hoffnung, daß dieser mein Doppelantrag von Ihnen angenommen werde. Ich weiß sehr wohl, ich stehe den beiden großen Parteien in diesem Hause in einer Mißgunst gegenüber, welche sich auch vielleicht noch weit über das bloß Politische hinaus erstreckt. Habe ich dennoch diese beiden Anträge gestellt, so habe ich das nur gethan, weil vielleicht später irgendwann und irgendwo Einer kommen könnte, der sich wundern würde, daß ich bei dieser Gelegenheit gänzlich geschwiegen hätte.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren, ich muß doch darauf aufmerksam machen, daß die Erklärung des Herrn Regierungscommissars mir in keiner Weise zu genügen scheint. Er hat uns angeführt, daß in Bayern gesetzlich feststehe, daß der Herausgeber eines aus mehreren verschiedenen Aufsätzen bestehenden Buches nur dann in der Lage wäre, selber die Rechte des Urhebers zu vertreten, wenn mehrere Artikel nachgedruckt werden. Ja, meine Herren, das mag in Bayern Gesetz sein, aber in diesem Gesetz steht kein Wort davon. Ich weiß also gar nicht, wie der Herr Regierungscommissar dazu kommt, die Behauptung aufzustellen, die Sache wäre ganz allgemein gesetzlich festgestellt; hier kann es sich doch nur um das handeln, was in diesem Gesetz drinsteht, und in dem steht, wie ich bereits erwähnt habe, von seiner Behauptung nicht ein Wort. Der Zweifel also, den der Abgeordnete Dr. Endemann angeregt hat, scheint mir immer noch fortzubestehen.

Präsident: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Ich darf vielleicht darüber noch ein Wort sprechen. Es folgt nämlich das, was ich vorhin erwähnte, auch aus dem ganzen Zusammenhang des Paragraphen. Der Paragraph unterscheidet ganz scharf zwischen Urheberrecht am Ganzen und Urheberrecht am einzelnen Beitrage. Das Urheberrecht am Ganzen steht allein Demjenigen zu, der die einzelnen Beiträge zu diesem Ganzen verbindet; dieser kann daher überhaupt nur ein Urheberrecht in Anspruch nehmen in Bezug auf das Ganze, aber nicht in Bezug auf die einzelnen Beiträge, und daraus ergibt sich, daß, wenn nur ein einzelner Beitrag nachgedruckt ist, sein Urheberrecht, welches sich eben nur auf das Ganze erstreckt, nicht verletzt sein kann, daß er in Folge dessen auch keinen Klageantrag stellen kann. Ich erlaube mir aber schließlich noch zu bemerken, daß das nicht allein die bayerische Auffassung ist, sondern daß auch die Schriftsteller darüber untereinander vollständig einig sind.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Meine Herren! Ich constatire nur, daß wir soeben eine ganz andere Ansicht von Seiten des Herrn Bundescommissars gehört haben als kurz zuvor. Vorhin hat derselbe gesagt: Der Herausgeber ist zur Verfolgung befugt, sobald mehrere Beiträge aus einem einheitlichen Sammelwerk abgedruckt sind; jetzt hören wir, daß er nur dann zur Strafverfolgung und Civilentschädigungsbefugung ist, wenn das ganze Werk nachgedruckt ist, und der Einzelne, wenn der einzelne Beitrag nachgedruckt ist. Ich constatire nur die Verschiedenheit dieser Ansichten zum Beweise, wie dunkel der Punkt ist, und glaube, meine Meinungsäußerung von vorhin ist vollständig gerechtfertigt. Ich kann dabei die Bemerkung nicht unterlassen, daß der Hinweis auf dreißigjährige Autoritäten — diesen Ausdruck hat der Herr Bundescommissar gebraucht — wie Mandry oder Wächter wenig besagen will, denn Mandry sowohl wie Wächter haben noch nicht vor 30 Jahren geschrieben.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren! Ich will nur darauf aufmerksam machen, — ich will nicht wiederholen, was der Abgeordnete Dr. Endemann gesagt hat — daß Demjenigen, was der Herr Regierungscommissar geäußert hat, die Fassung dieses Gesetzes vollkommen widerspricht. Der Schluß lautet:

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen verbleibt unter allen Umständen dem Urheber der Beiträge.

Wenn also nicht das gesammte Werk abgedruckt wird, so hat ganz un-

zweifelhaft der Herausgeber gar kein Recht auf irgend eine Klage. Also die Erklärung des Herrn Bundescommissars, daß, sowie mehrere Aufsätze abgedruckt werden, der Herausgeber das Recht hat, ist meiner Ueberzeugung nach nach dem Inhalte dieses Gesetzes vollkommen irrig. Meiner Ueberzeugung nach kann es z. B. so kommen: es verständigen sich, wenn ein Werk gemeinsam von einem Redacteur und 10 Autoren herausgegeben wird, beispielsweise 7 Autoren dahin, daß sie ihre Aufsätze noch einmal verkaufen. Es werden dann also diese 7 Aufsätze nachgedruckt, und die 3 Aufsätze derjenigen, welche sich nicht verständigt haben, werden herausgelassen. Dann ist nach Inhalt dieses Gesetzes der Herausgeber in keiner Weise berechtigt, die Klage zu erheben. Also die Meinungen des Herrn Abgeordneten Dr. Endemann sind vollkommen begründet.

Ich will bei dieser Gelegenheit überhaupt bemerken, daß die ganze Unklarheit des Gesetzes meiner Ueberzeugung nach entstanden ist aus der Vermischung dreier verschiedenen Materien. Ich werde nachher noch Gelegenheit haben, noch mehr auf den Umstand aufmerksam zu machen, nämlich bei §. 4., wo auch wieder eine sehr auffallende Bestimmung steht, die nur aus diesem Umstande hervorgeht. Hätte man nicht den alten Schlandrian gewandelt, den bisher alle Gesetzgebungen gegangen sind, hätte man sich die Sache reiflich überlegt, dann hätte man meiner Ueberzeugung nach dazu kommen müssen, drei ganz verschiedene Gesetze zu machen, ein Gesetz über Schriftwerke, ein Gesetz über Kunstwerke und ein Gesetz über musikalische Werke. Dann allein, wenn in dieser Weise verfahren wäre, wäre es möglich gewesen, ganze Gesetze zu Stande zu bringen. Hier kommen überall Bestimmungen, wo eine einzelne Bestimmung dem Ganzen widerspricht. Ich werde bei §. 4. dies näher ausführen. Aber dieser §. 2. — ich muß es meinerseits aufgeben, mich zu einer Verbesserung desselben herbeizulassen, weil, wie ich aufrichtig gestehe, ich mit den Materien nicht genau genug bekannt bin, um einen Verbesserungsantrag machen zu können; aber daß die Sache sehr schlecht ist, davon bin ich überzeugt, und ich werde deshalb gegen den §. 2. stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter Bürgers: Meine Herren, ich habe der Verhandlung leider nicht von Anfang an beigewohnt, ich höre nur, daß dem §. 2. al. 1. in der juristischen Construction große Vorwürfe gemacht werden, die ich meines Erachtens nicht theilen kann; ich weiß aber nicht, ob ich nicht vielleicht einige Hauptpunkte überhört habe. Dieser §. 2. setzt voraus, daß irgend ein Ganzes aus verschiedenen Theilen construirt worden ist, und sein Gegenstand ist nur, zu bestimmen, daß der Urheber dieses Ganzen das Recht hat, den Schutz dieses Rechts zu fordern. Soviel ich der Debatte gefolgt bin, bringen die Herren eine zweite Frage hinein, die durch den Paragraphen nicht gelöst werden kann, und meines Erachtens überhaupt durch keine gesetzliche Bestimmung zu lösen ist, nämlich die Frage, wann ein Ganzes als Ganzes nachgedruckt zu erachten ist. Das ist ungefähr dieselbe Frage wie die, wie viel Bäume einen Wald machen. Das läßt sich durch ein Gesetz durchaus nicht bestimmen, das kann auch nicht bestimmt werden bei dem Nachdruck eines Werkes, das aus dem Kopfe eines Einzelnen hervorgeht, ob das Ganze oder wie viel Stücke davon abgedruckt sein müssen, um zu sagen, hier ist ein Nachdruck vorhanden. Das läßt sich nur durch vernünftige Construction des Richters herausbringen, das können Sie in einem Gesetz niemals aussprechen, und wenn Sie noch 10 Jahre über der Berathung zubringen. Wenn das der einzige Vorwurf ist, den der Herr Abgeordnete Endemann gegen diese Construction geltend gemacht hat, so muß ich sagen, daß dieser Vorwurf durchaus unbegründet ist.

Die andere Frage, wer geschützt werden soll, wenn der einzelne Beitrag nachgedruckt ist, ist durch al. 2. dieses Paragraphen dahin beantwortet, daß der Verfasser jedes einzelnen Beitrages Derjenige ist, der den Nachdruck verfolgen und den Schutz des Gesetzes dagegen anrufen kann. Ich finde also einstweilen durchaus keinen Widerspruch oder eine unjuristische Construction in diesem Paragraphen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Dem Herrn Abgeordneten Bürgers muß ich erwidern, daß es sehr leicht ist, zu constatiren, wie viel Bäume ein Wald hat; man zählt sie ganz einfach, und das geschieht sehr oft.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen; es melden sich aber auch keine Redner weiter; ich darf daher den Schluß der Debatte als angenommen ansehen.

Der Herr Referent der Commission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Behrenspsennig: Meine Herren! Ich glaube auf den Haupteinwand des Herrn Abgeordneten Dr. Endemann hat der Herr Abgeordnete Bürgers bereits erschöpfend geantwortet; ich bin dem Herrn Abgeordneten Endemann aber dankbar dafür, daß er eine Stelle in dem Bericht monirt hat, die in der That nicht glücklich ausgefallen ist, wie ich Ihnen offen zugeben will. Es ist nämlich auf Seite 9 des Berichts in den §§. 8—11. allerdings eine dunkle Stelle geblieben, die ich mir erlauben werde, hiermit zu erläutern. Ich hätte statt der dortigen Deduction, zu der ich nicht durch die Logik, sondern durch die bisherige Gerichtspraxis, wie sie in Preußen gewesen ist, geführt worden war, sagen sollen: der §. 2.

unterscheidet sich von §. 10. dadurch, daß der §. 2. nur von dem Verhältniß zwischen dem Urheber des einzelnen Beitrags und dem Urheber der Totalität handelt, dagegen der §. 10. handelt von dem Verhältniß zwischen dem Urheber und dem Verleger. Ich begnüge mich mit dieser Rectification.

Dem Herrn Abgeordneten Ewald habe ich zu bemerken, daß ich auf diesem wissenschaftlichen Gebiet — aber allerdings nur auf diesem — in jeder Weise bereit bin, mich seiner Autorität zu fügen, wenn nicht andere wissenschaftliche Männer, die sich speciell mit alten Handschriften beschäftigen, das genaue Gegentheil von dem dringend fordernden, was der Herr Abgeordnete Ewald uns vorschlägt: ich meine unter diesen Männern vor allen den um die Kritik so hoch verdienten Gelehrten Mommsen, der auf das dringendste gewarnt hat, die schwache Bestimmung des bayerischen Gesetzes nicht auch in dies neue norddeutsche Gesetz einzufügen. Der Herausgeber einer alten Handschrift ist doch nicht der Urheber dieser Handschrift, er hat sie entdeckt, sehr häufig nur durch Zufall; die Idee des Urhebers zu übertragen auf diesen Fund, ein Fundautorrecht einzuführen, das würde das Prinzip des ganzen Gesetzes durchbrechen. Wenn der betreffende Gelehrte einen kritischen Apparat, einen Commentar zu der Handschrift schreibt, so ist er ja in allen diesen Beziehungen vollständig geschützt.

Dem Herrn Abgeordneten Grafen Kanitz, von dem ich überzeugt bin, daß er im Ganzen dem Gesekentwurf Wohlwollen entgegenbringt, möchte ich bemerken, daß ich glaube, sein Vorschlag beruht auf einem Mißverständnis. Statt aller weiteren Deductionen erinnere ich ihn nur an eine praktische Konsequenz, die er gewiß nicht ziehen will. Meine Herren, Sie haben vielleicht in Ihrer Bibliothek ein interessantes neueres Geschichtswerk, nämlich die Staatsgeschichte der neuesten Zeit, erschienen bei Salomon Hirzel und, ursprünglich wenigstens, herausgegeben von Biedermann, obwohl später dieser Herausgeber zurücktrat, das ist ja aber zufällig. Zu diesem Sammelwerk gehören in sich selbständige Werke, wie z. B. die Oesterreichische Geschichte von Springer, die Spanische Geschichte von Baumgarten, die Türkische von Rosen u. s. w. Der Graf Kanitz, der nicht unterscheidet zwischen einheitlichen und nicht einheitlichen Sammelwerken, der durchaus übertragen will das Recht des Urhebers an solchen selbständigen Theilen auf den Herausgeber des Ganzen, würde also sämtliche wirklichen Schriftsteller Springer und Genossen deposciren zu Gunsten eines einzigen Mannes, der möglicherweise auch nicht eine Zeile an dem Ganzen verfaßt. Das ist ein völliges Ueberschreiten des Begriffes des Autorrechts.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Endemann nur noch das Eine zu bemerken! ich bitte ihn, doch nicht zu vergessen, das Bessere ist der Feind des Guten. Ich bin bei seinem juristischen Scharfsinn überzeugt, daß er noch mehr solche schwierige Fragen, wie die des Ganzen und der Theile, aufstellen kann. An diesem Gesetz, meine Herren, welches hier vor uns liegt, wird jetzt nun bereits circa 17 Jahre gedactort; von 1853 bis jetzt ist dieses Gesetz beständig in der Bearbeitung gewesen: glauben Sie, daß wenn wir noch fünf Jahre darüber hingehen lassen, es viel besser werden wird? Ich glaube es nicht! Was Sie auch von ihm sagen mögen — ich bin ja genöthigt gewesen, die übrigen Nachdrucksgesetzgebungen zu vergleichen — das versichere ich Sie: das Gesetz mag nicht gut sein, aber alle übrigen Gesetze, die ich gelesen habe, sind noch viel schlechter.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. Ewald: Ich will mir bloß erlauben das zu bemerken: das einzige Neue, was der Herr Berichterstatter mir gesagt hat, ist bloß dieses, daß er mir — wie er sagt, einer Autorität — eine andere Autorität gegenüberstellt. Es ist schwer, in solchen Fällen zu urtheilen, wenn man selbst einer andern Autorität als Autorität gegenübergestellt wird; allein was den Herrn Professor Mommsen betrifft, so muß ich doch sagen, das scheint mir eine geringe Autorität.

(Oh! Oh!)

Präsident: Die Kritik des Professors Mommsen gehört gewiß nicht in eine persönliche Bemerkung.

Ich will vor der Abstimmung fragen, ob die Anträge, die zu §. 2. in einem früheren Stadium der Verathung gestellt waren — und von denen einer den Abgeordneten Dr. Ewald zum Urheber hat — auch heute noch zur Abstimmung kommen sollen. Das ist der Antrag des Abgeordneten Dr. Hänel Nr. 79 und der in Nr. 56 der Druckfachen:

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz ic.

Die Herren Antragsteller müssen die Anträge heute wieder aufnehmen, wenn ich sie zur Abstimmung bringen soll.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Meine Herren, ich möchte nur bemerken, da ich weiß, daß der Herr Abgeordnete Hänel nicht anwesend ist, daß er unserer Fassung zugestimmt hat im §. 2., und ich glaube daher, daß er indirect seinen Antrag zurückgezogen hat.

Präsident: Ich werde nur diejenigen Anträge von den älteren zur Abstimmung bringen, welche heute ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Der Abgeordnete Dr. Stephani hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Stephani: In Bezug auf die unter Nummer 2 gestellten Anträge erlaube ich mir zu bemerken, daß dieselben nach meinem Dafürhalten direct erledigt sind durch die Commissionsvorschläge.

Präsident: Dann haben wir also über den gegenwärtigen Paragraphen nur zwei Abstimmungen vorzunehmen. Es handelt sich zunächst um die eventuelle Fassung der Regierungsvorlage, für den Fall, daß der Commissionsantrag nicht angenommen wird. Bei dieser Regierungsvorlage hat der Abgeordnete Dr. Ewald vorgeschlagen, als Littera c hinzuzufügen:

Der erste Herausgeber einer nicht mehr gegen Nachdruck geschützten Handschrift.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage den beiden Sätzen a und b diesen Satz als Littera c hinzuzufügen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Es folgt der Antrag des Abgeordneten Grafen von Kanitz, den §. 2. in folgender Fassung anzunehmen:

Ist ein Schriftwerk aus Beiträgen mehrerer Personen gebildet worden, so gilt der Herausgeber in Beziehung auf den Schutz dieses Gesetzes als Inhaber des Urheberrechts.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des §. 2. vor der der Commissionsvorschläge den Vorzug geben, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Der Antrag der Commission lautet:

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen scheidet den Urhebern derselben zu.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Den §. 3. hat die Commission nach dem Beschlusse des Plenums in ihre Redaction aufnehmen müssen. Wir kommen also zu §. 4.

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Meine Herren: Ich habe zu §. 4. den Antrag gestellt, den dritten Absatz:

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

zu streichen. Daß das Abschreiben an und für sich nicht unter den Begriff des Nachdrucks fällt, das bedarf keiner Darlegung. Man bezeichnet zwar das Abschreiben sinnbildlich als eine „mechanische“ Thätigkeit: wenn man aber von einer mechanischen Thätigkeit im Sinne des Nachdrucks redet, so kann kein Zweifel darüber sein, daß man nicht damit jenen sinnbildlichen Begriff des Wortes meint, sondern daß eine wirklich mechanische Thätigkeit gemeint ist. Jede Ausdehnung des Nachdrucksbegriffes, auch das Abschreiben, ist hiernach eine außerordentliche Maßregel. Was kann denn nun zu dieser außerordentlichen Maßregel Veranlassung geben? Daß der Schreiber nicht mit dem Drucker concurriren kann, das erkennt schon der Verleger an; dem Druck gegenüber würde der Abschreiber mit dem Verkauf von Abschriften ein sehr schlechtes Geschäft machen. Abschriften von Druckfachen werden daher auch nur in den seltensten Fällen vorkommen. Es schreibt sich z. B. Jemand eine Seite aus einem Buche ab, wenn er diese Seite zu irgend einem Zwecke benutzen will; oder aus einem Theaterstück werden die Rollen abgeschrieben, um sie darnach zu lernen. Was kann nun veranlassen, das Abschreiben zu verbieten, und in welcher Weise denkt man sich die hier aufgestellte Begriffsbestimmung? Welche Abschrift, frage ich, „vertritt“ denn den Druck, und welche nicht? In gewissem Sinne vertritt jede Abschrift den Druck, denn, wenn man den Druck besitzt, braucht man keine Abschrift.

Nun verweist man auf den Musikverlag. Hier tritt allerdings ein anderes Verhältniß ein. Der Musikdruck ist so theuer, daß die Notenabschrift mit dem Drucke concurriren kann; es kommt daher auch vor, daß hier und da Jemand sich, um einige Silbergroschen zu sparen, eine Abschrift von Noten anfertigen läßt, oder selbst anfertigt, statt dieselbe gedruckt aus dem Buchladen zu beziehen. Ist es nun wohl gerechtfertigt, wegen dieser Fälle eine allgemeine Bestimmung zu geben, die jede Abschrift unter der vagen Bezeichnung „welche den Druck vertritt“ als strafbar erklärt? Es ist dieses in der That, wie mir scheint, eine kleinliche Wahrhaftigkeit, die sich diesem Betriebszweig entgegenstellt. Man führt nun aber noch einen Fall an, auf den ich in der That nicht gekommen wäre, wenn ich nicht von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht worden wäre. Es kommt nämlich im Musikverlage vor, daß bei größeren Werken für Orchester oder Chorgesang nur die Stimmen gedruckt werden, dagegen die Partitur ungedruckt bleibt, indem man an Diejenigen, welche das Werk kaufen wollen,

Ueber eine angefertigte Abschrift der Partitur verkauft, um die Kosten des Drucks, der sich mitunter nicht lohnt, zu sparen. Hier sagt man nun, ist es gerechtfertigt, daß diese Abschrift gespart sein muß gegen weitere Abschrift, weil hier in der That die Vervielfältigung durch Abschriften das Interesse des Musikverlags auf das tiefste beeinträchtigt. Ich erkenne an, daß dieses Interesse eine gewisse Berechtigung hat, aber dann hätte man dieses doch nur ausdrücken sollen; Niemand wird darauf kommen, daß gerade dieser Fall gemeint sei; denn es ist nicht gesagt, daß das Abschreiben von einer Handschrift strafbar sein soll, welche den Druck vertritt, sondern daß das Abschreiben, das selbst den Druck vertritt, als Nachdruck gestraft werden soll. Obnehin gehört diese specielle Bestimmung in den Theil über Musikverlag und gerechtfertigt in der That nicht, hier einen allgemeinen Satz hinzustellen, der, wenn er so stehen bleibt, die Gerichte nur in die größte Verlegenheit bringen wird, der, wie Herr College Endemann schon allgemein sich gedankt hat, zu einem wahren Kreuz der Rechtsprechung werden würde. Ich bitte Sie deshalb, diesen Satz zu streichen. Glauben Sie aber, dem von mir hervorgehobenen Interesse des speciellen Falles im Musikverlage gerecht werden zu müssen, so bitte ich Sie, eventuell dem Satze eine Fassung zu geben, die dieses ausdrückt, und ich will zu diesem Zwecke, um diejenigen Herren zufrieden zu stellen, welche von diesem Standpunkte aus den Gedanken aufrecht erhalten möchten, empfehlen, dem Satze folgende Fassung zu geben:

„Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn die Abschrift nach einer handschriftlichen Aufzeichnung angefertigt wird, welche im Verkehr den Druck zu vertreten bestimmt ist.“

Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so ist für diesen speciellen Fall gesorgt. Aber den Satz im Allgemeinen anzunehmen, davon kann ich nur dringend abrathen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren! Ich habe schon vorher gesagt, daß gerade aus dem §. 4. sich nachweisen ließe, wie dieses Gesetz so unglücklich ausgefallen ist, weil es drei Materien zusammenfaßt. Man hat gefühlt, daß hierbei für die Musik Vorzüge getroffen werden müßte, und der Herr Abgeordnete Bähr hat bereits angedeutet, welche Gründe dafür vorliegen, ich will aber darauf noch etwas näher eingehen, weil ich nicht voraussetzen kann, daß die geehrte Versammlung von thatsächlichen Verhältnissen der Musikverleger nur einigermaßen unterrichtet ist.

Die Zahl der bei Musikverlegern erscheinenden Nummern ist außerordentlich viel größer, als die bei den Buchhändlern; während nur bei sehr großen Buchhändlern sich die Zahl auf mehr als einige Hundert beläuft, geht sie bei den Musikverlegern in die vielen Tausende, als Beispiel dafür will ich nur anführen, daß die Firma Ricordi in Mailand 28,000 Nummern verlegt hat, Spina in Wien 22,000 Nummern, Breitkopf & Härtel in Leipzig 12,000, Schott in Mainz 10,000, Simrod in Bonn 7000, Peters in Leipzig 5000 Nummern.

Meine Herren, diese Tausende von Nummern, die der einzelne Verleger vertreibt, sind ganz außerordentlich verschieden; es sind eine ganze Anzahl von Nummern darunter oder jedenfalls die meisten, die nur einzelne kleine Clavierstücke oder Tänze u. s. w. enthalten und für einen ganz billigen Preis, für 2½ Silbergroschen, für 5 Silbergroschen u. s. w., verkauft werden. Es befinden sich aber auch eine große Anzahl von Werken darunter, die sehr viel Kosten verursachen, namentlich die größeren Musikwerke, Opern, Oratorien, Messen, Cantaten u. s. w. Das, was ich hier erwähnen will, bezieht sich allerdings zum kleinsten Theil auf die Opern, welche wohl meistens mit der Partitur gedruckt werden. Dagegen steht es ganz anders mit den geistlichen Musikwerken. Bei diesen läßt sich der Verleger nur bei ganz berühmten Werken darauf ein, die gesammte Partitur zu drucken; sein Verlag ist darauf abgesehen, daß die verschiedenen Gesangsvereine in den einzelnen Städten ihm die Werke abkaufen, er hat also nur Interesse daran, weil der Druck der Partitur außerordentlich theuer ist und der Gegenstand nicht so gering ist, wie der Herr Abgeordnete Dr. Bähr es hat darstellen wollen, sondern der Druck eines mir bekannten Requiems z. B. kostet über 1000 Thlr., bei anderen Compositionen sind die Herstellungskosten noch größer, je nach Länge des Werks — der Verleger also hat nur ein Interesse daran, die Stimmen zu drucken, denn die werden in 3, 4, 5 bis 600 Exemplaren von den einzelnen Musikvereinen verlangt, die Partitur wird aber immer nur einmal für den Dirigenten verlangt, die Kosten des Druckes der Partitur würden also niemals herauskommen; deshalb werden die Partituren von den Verlegern geschrieben versendet. Ebenso kaufen die Verleger Partituren, ohne auch nur das Ganze in Stimmen drucken zu lassen, sondern sie lassen einzelne Arien, Ensemblestücke u. s. w. daraus drucken. Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Bähr gemeint hat, daß man, um einige Silbergroschen zu sparen, sich ein Musikwerk könnte abschreiben lassen, so befindet er sich vollständig im Irrthum; das wird viel theurer, wenn man sich eine einzelne Stimme, ein Lied oder dergleichen abschreiben läßt, das kauft man viel billiger gedruckt, als man es durch Abschreiben bekommt; das Abschreiben

geschieht nur dann, wenn Veränderungen in der Composition, Transpositionen u. s. w. vorgenommen werden, dann läßt man solche einzelne Stücke abschreiben. Das Abschreiben aber, was hierunter getroffen werden soll, bezieht sich immer auf die Partituren, entweder auf Partituren, zu denen sämtliche Stimmen gedruckt sind, oder auf Partituren, zu denen nur einzelne Ensemblestücke oder Arien u. s. w. herausgegeben werden. Das ist der Grund, warum hier nicht allein der Verleger, sondern auch der Autor geschützt werden muß, denn wenn die Verleger nicht geschützt sind, so können sie den Autoren nur ein sehr geringes Salär bezahlen. Ich glaube also, daß dieser Vorschlag meiner Ueberzeugung nach unbedingt angenommen werden muß.

Was den Verbesserungsvorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Bähr anlangt, so muß ich aufrichtig bekennen, daß ich nach dem einmaligen Hören nicht im Stande bin, mich darüber zu entscheiden; vorläufig glaube ich aber, daß er, soweit ich ihn verstanden habe, mir nicht genügend zu sein scheint, das auszusprechen, ich möchte deshalb bitten, die Nr. 3 anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren! Ich kann die Ansicht des Herrn Abgeordneten von Hennig nicht theilen, daß in diesem Gesetze so ganz disparate Gegenstände zusammengefaßt sind, denn je mehr man sich mit der Materie beschäftigt — und ich empfehle den Herren beispielsweise die erst gestern zur Vertheilung gekommene, allerdings wohl nicht in ihren Folgerungen überall zu billigende, aber in der Durchführung ganz vortreffliche Broschüre des Herrn Sukmann-Hellborn — so werden Sie sehen, wie eng zusammenhängend diese 3 verschiedenen Materien sind, wie man allerdings auf dem Gebiete der bildenden Künste ebenso wie auf dem der Musikalien von einem Autorenrechte sprechen muß und daß es daher gerade im Sinne einer Gesetzgebung, die einfache und große Prinzipien aufstellt, die nicht in eine Casuistik des Einzelnen verfallen will, geboten ist, gerade diese Gegenstände zusammenzufassen.

Meine Herren! Ich habe auch beantragt, das Alinea 3. des §. 4. zu streichen, wenn ich auch mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Bähr, der denselben Antrag gestellt hat, nicht einverstanden bin. Ich meine nämlich, indem das Gesetz hier ausdrücklich einen Fall feststellt, in welchem auch das Abschreiben, was man ja dem Wortlaute nach, durch den es sich vom Nachdruck unterscheidet, nicht von selbst unter Nachdruck begreift, also indem das Gesetz hier einen Fall feststellt, in welchem gleichwohl das Abschreiben dem Nachdruck gleich zu achten ist, daß es hiermit eben in jene tadelnswürthe Casuistik verfällt. Denn, meine Herren, mir ist es ganz unzweifelhaft, daß in dem gegebenen Falle, wenn wirklich die Abschrift in der Absicht vervielfältigt würde, um verkauft zu werden, so daß der Abschreiber oder Unternehmer der Abschrift ein vermögensrechtliches Interesse daran hätte, dann der Richter und die Sachverständigen wohl erkennen werden, eine solche Abschrift ist eine mechanische Vervielfältigung, ist also dem verbotenen Nachdruck gleichzuachten. Denn, meine Herren, der Einwand des Abgeordneten Dr. Bähr, daß man gerade den Ausdruck „mechanische Vervielfältigung“ im strictesten Sinne nehmen müsse und also nicht von einer symbolischen Auslegung desselben sprechen dürfe, ist doch nicht zutreffend; denn dann würden Sie niemals zu dem Begriffe einer rein mechanischen Vervielfältigung kommen; dann ist der gewöhnliche Nachdruck auch keine rein mechanische Vervielfältigung, denn ganz ohne geistige Thätigkeit geht es dabei auch nicht ab; der Setzer, der den Satz macht, mit welchem nachher der Nachdruck hergestellt wird, ist im absoluten Sinne auch keine Maschine, sondern ein Mensch, der Nachdenken braucht, ebenso wie derjenige, der in dem hier vorliegenden Falle eine Abschrift machen muß, auch mit einem gewissen Nachdenken die Abschrift macht. Aber das Mechanische ist eben im Gegensatz zur Autorentätigkeit beim Setzer sowohl wie beim Abschreiber das Ueberwiegende, und daher spricht der gesunde Menschenverstand von einer rein mechanischen Vervielfältigung. Deshalb wird auch in dem gegebenen Falle, wenn an Stelle des Druckes eine Abschrift gemacht wird, um im vermögensrechtlichen Interesse benutzt zu werden und um das Recht des Autors zu schädigen, der Richter und der Sachverständige immer, namentlich auch bei Musikalien, so entscheiden, wie ich hier ausgeführt, wenn auch der Absatz in dem Gesetze fehlt. Deshalb bitte ich, ihn als überflüssig zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Meyer (Thorn): Ich bin, abweichend von dem Herrn Borredner, mit Herrn von Hennig der Meinung, daß wirklich das Gesetz sehr übel daran thut, so verschiedene Fälle nach einer und derselben Schablone zu behandeln. Indeß ich will Sie mit der Ausführung hier nicht ermüden, dazu werden wir bei dem §. 48. kommen, dort wird die Stelle sein, wo wir äußerst eingehend darüber zu discutiren haben werden. Was nun die Frage anlangt, die uns zunächst hier beschäftigt, so scheinen die beiden Herren, welche die Streichung beantragen, sowohl der letzte Herr Redner, als der Herr Abgeordnete Dr. Bähr, eigentlich von ganz verschiedenen Prinzipien auszugehen. Der Abgeordnete Dunder, wenn ich ihn recht verstanden habe, ist der Meinung: Wenn wir den ganzen Absatz streichen,

so bleibt übrig, daß es sich von selbst versteht, daß Abschreiben in dem angegebenen Falle eine mechanische Vervielfältigung ist. Der Abgeordnete Dr. Bähr ist umgekehrt der Meinung, daß, wenn wir den Absatz streichen, das Abschreiben bleibt, was es ist, nämlich eine nicht mechanische Vervielfältigung. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten der Herren, die dasselbe beantragen und das Entgegengesetzte mit ihrem Antrage zu erreichen hoffen, scheint mir die Nothwendigkeit einer Bestimmung im Allgemeinen außer allem Zweifel zu sein. Denn wenn wir den Absatz streichen, so würden wir nicht wissen, ob wir der Auffassung des Abgeordneten Dunder folgen oder der des Abgeordneten Bähr. Ich bin aber der Meinung, daß so, wie der Absatz gefaßt ist, der Antrag allerdings weiter geht als das Bedürfnis verlangt. Das Bedürfnis liegt vor wesentlich für musikalische Compositionen, und mein verehrter Nachbar von Hennig hat bereits darauf hingewiesen, daß die theuren Stücke der Partitur bei den meisten solcher größeren Werke mit gutem Bedacht unterlassen werden, daß, wenn man ein Werk im Ganzen bei dem Verleger bestellt, man die Partitur handschriftlich und alles Uebrige, die einzelnen Stimmen, gestochen erhält.

Wenn wir diese Sitte, die, wie wir alle, welche die Verhältnisse kennen, zugeben müssen, ziemlich allgemein ist, ins Auge fassen, so glaube ich, erreichen wir das, was wir wollen, durch einen kleinen Zusatz, der, wenn ich den Bähr'schen Antrag richtig verstanden habe, kürzer und präciser ist, als derjenige, den er vorgeschlagen hat. Ich würde nämlich bloß anheimstellen, hinter dem Worte „abschreiben“ einzufügen „eines im Drucke nicht erschienenen Schriftwerkes“. Da fallen die Bedenken weg, die der Herr Abgeordnete für Cassel hat; denn kein Mensch wird das Abschreiben einer Seite oder eines Liedes aus einer Sammlung für ein solches Abschreiben halten, welches den Druck zu vertreten geeignet oder bestimmt ist. Aber, meine Herren, wenn etwas abgeschrieben wird, was im Druck nicht vorhanden ist, was überhaupt nur handschriftlich zu verbreiten in der Absicht des Autors, respective seines Rechtsnachfolgers liegt, dann allerdings werden wir mit Recht dieses Abschreiben einer mechanischen Vervielfältigung gleichstellen müssen, aber nur in diesem Falle, wie ich abweichend von Herrn Dunder der Meinung bin. Ich beantrage also hinter „Abschreiben“ einzufügen „eines im Druck nicht erschienenen Schriftwerkes“.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Durch diesen Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer werden, wie mir scheint, die wohlbegründeten Bedenken des Abgeordneten Dr. Bähr in keiner Weise gehoben. Wenn auch die Bedenken des Abgeordneten Dr. Bähr vielleicht etwas zu groß sind, da mit dem §. 4. notwendig §. 18. combinirt werden muß, der von der Absicht der Verbreitung spricht, so bleibt doch immer nach der Fassung des Gesetzentwurfs sowohl, wie er jetzt lautet, als auch nach dem Meyer'schen Amendement für den Richter vollständig die Möglichkeit, ja sogar nach dem Wortlaut die Pflicht gegeben, selbst solche Fälle zu strafen, wo, wie es bekanntlich in Familien vorkommt, Musikstücke, Tänze, Lieder, z. B. aus einer Notenleihanstalt entnommen, zu Hause abgeschrieben, oder durch einen Abschreiber in einigen Exemplaren vervielfältigt werden, um sie an auswärtige Freunde oder andere Personen gelangen zu lassen. Es ist eingewendet worden, das geschehe heutzutage nicht mehr. Wichtig ist, vermindert hat sich die Gewohnheit darum, weil bekanntlich in neuerer Zeit eine Menge sehr billiger Ausgaben, namentlich classischer Musikstücke, erschienen sind; aber alle neueren Compositionen haben ebenso bekanntlich meist noch vollständig den alten hohen Notenpreis, bei dem es sich vollständig lohnt, auf dem ebenberührten Wege Abschriften herbeizuführen. Darum ist die Sache immerhin bedrohlich und ich bitte Sie dringend, nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bähr, mit dem, wenn auch aus verschiedenen Gründen, der Abgeordnete Dunder übereinstimmt, den letzten Passus zu streichen, er kann sonst nach meinen Begriffen zu wahren Unsinn führen.

Lassen Sie mich die Gelegenheit noch benutzen, um eine Verwahrung zu §. 4. abzugeben. Ich nehme nicht das Wort, um den ersten Absatz des §. 4. hier zu kritisiren, obgleich nach meiner Meinung dieser Satz mehr in ein Lehrbuch gehört, als daß ich sagen könnte, er ziere das Gesetz; denn es berührt mich etwas wunderbar, in dem Gesetz zu lesen: „jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes heißt Nachdruck und ist verboten.“ Ich bin recht dankbar für diese weise Belehrung, die mir an dieser Stelle das Gesetz bietet, verwahren will ich mich aber dagegen, daß ich darum, weil ich diesen theoretischen Lehrbuchsatz hier passiren lasse, irgend welche weitere Konsequenzen an späteren Stellen des Gesetzes vergeben sollte. Es lautet hier: „heißt Nachdruck und ist verboten“; ich behalte mir ausdrücklich vor, wenn ich das „ist verboten“ passiren lasse, darum doch die strafrechtliche Behandlung des Nachdrucks anzusehen. Niemand kann mir also sagen: hier ist schon beschlossen worden: „ist verboten“, und darum steht es schon fest,

daß der Nachdruck criminalistisch verfolgt wird. Ich will nicht weiter polemisiren, sondern mich nicht minder nur noch gegen das Wort „jede mechanische Vervielfältigung“ verwahren. Denn das „jede“ ist auch eine Unwahrheit, wie sich im späteren Verlauf herausstellt; wenn die mechanische Vervielfältigung casuell ohne Fahrlässigkeit und ohne arglistige Absicht vollzogen ist, so ist das kein Nachdruck; das ist nicht verboten, obgleich hier mit apodiktischer, siegreicher Gewißheit gesagt ist: jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes u. s. w. heißt Nachdruck und ist verboten.

Präsident: Der Herr Bundescommissar, Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Meine Herren! Ich wollte nur die Regierungsvorlage gegen den Vorwurf verwahren, daß — wie hier gesagt ist — das Verbot des „Abschreibens“ geradezu unsinnig wäre. Ich räume Ihnen ein, man kann sehr zweifelhaft darüber sein, ob das Abschreiben verboten werden soll, oder nicht; die bisherigen Entwürfe und Gesetzgebungen haben darüber verschiedene Bestimmungen. Vorweg bemerke ich, daß ich durchaus nicht der Ansicht bin, daß jedes Abschreiben, auch das private, verboten sein soll. Es versteht sich von selbst, daß ich ein Buch oder ein Lied mir abschreiben kann, wenn mir das Vergnügen macht. Das, was verboten sein soll, ist nur das Abschreiben im Großen. Es gibt eine Reihe Handlungen, meine Herren, die im Musikverkehr davon leben, daß sie gewerbsmäßig Musikalien abschreiben lassen und verkaufen; ebensogut gibt es Leute, die ein Gewerbe daraus machen, Theaterstücke, Souffleur-Bücher u. s. w. gewerbsmäßig abzuschreiben und zu verkaufen. Das, meine Herren, hat verboten werden sollen. Ebenso sind die Fälle vorgekommen, daß Jemand ein sehr hübsches Gedicht gemacht hat, was er aber durchaus nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt hatte; solche Gedichte sind dann zu hunderten und mehreren hunderten Exemplaren in's Publicum geworfen durch Abschrift. Dadurch ist nicht allein dem Autor ein Vermögensobject entzogen, sondern es ist namentlich auch seine Intention, die Sache noch nicht in's Publicum zu bringen, vereitelt. Das sind die Fälle, die durch das Gesetz verboten werden sollen.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung. Es ist gesagt worden, daß, wenn dieser Absatz gestrichen würde, jeder verständige Richter sich sagen würde, in einzelnen Fällen sei das Abschreiben eine mechanische Vervielfältigung, in anderen concreten Fällen aber nicht. Meine Herren, das ist thatsächlich nicht richtig. Sobald Sie den Absatz streichen, ist das Abschreiben ganz allgemein gestattet; denn man ist darüber einig, daß unter mechanischer Vervielfältigung nur diejenige Vervielfältigung zu verstehen ist, bei der ich im Stande bin, durch irgend welche äußeren Hilfsmittel ein Werk auf einmal ganz oder theilweise in mehreren Exemplaren herzustellen. Da dies beim Abschreiben nicht der Fall ist, so würde aus der Streichung des Paragraphen folgen, daß das Abschreiben ganz allgemein gestattet ist.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Wehrenpennig: Meine Herren, ich will die Discussion über diesen, wie mir scheint, nicht allzu erheblichen Punkt des Abschreibens nicht noch sehr verlängern und bemerke nur dem Herrn Abgeordneten Endemann, daß auch hier die juristischen Fürchterlichkeiten, die er uns prophezeit hat, in anderen Ländern ebenfalls vorhanden sind. So sagt das bayerische Gesetz ganz genau wie wir, bis auf eine kleine Formänderung: „die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers (Nachdruck) ist verboten“ und der doch immerhin recht angefehene Jurist Mandry setzt uns in längerem Commentar auseinander, warum diese Fassung berechtigt sei. Es wundert mich allerdings gar nicht, daß, da die Juristen nicht immer einer Meinung sind, andere sagen, daß es eine ganz unzulässige und unerhörte Weisheit sei, die uns hier in das Gesetz gebracht würde.

Dem Herrn Abgeordneten von Hennig erlaube ich mir das eine zu erwidern, daß das bayerische Gesetz genau die Combination hat, wie das unsere und dennoch diese Frage im umgekehrten Sinne entscheidet, wie wir. Also beides hängt nicht zusammen. Es ist abgesehen von dem Satz über das Abschreiben, den ja die Herren, die die Musikalien schützen wollen, allenfalls bei §. 48. anbringen können, worüber ich mich aber nicht weiter äußern will, noch ein zweiter Antrag zu §. 4. gestellt von meinem Freunde, dem Abgeordneten Dr. Detker in Nr. 144. der Drucksachen Nr. 2. Obwohl die Anträge des Dr. Detker, die später kommen, Verbesserungen meiner Meinung nach enthalten, so möchte ich die Herren doch bitten, diesen ersten Punkt, der nur redactionelle Aenderungen enthält, nicht anzunehmen. Redactionelle Aenderungen haben wir so reichlich, daß wir wohlthun, die neu hinzukommenden zurückzuweisen.

— Schluß folgt in nächster Nummer. —

**Anzeigebblatt.**

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 1/2 Ngr., alle übrigen mit 1 Ngr. berechnet.)

**Geschäftliche Einrichtungen,  
Veränderungen u. s. w.**

[16007.] Berlin, den 1. Mai 1870.  
P. P.

Hierdurch beehren wir uns, Ihnen ergebenst mitzuthellen, dass wir am hiesigen Orte unter der Firma

**Hömssen & Heimann**

(Wilhelms-Strasse Nr. 91)

ein Baar-Sortiment von gebundenen Büchern

errichtet haben, und ersuchen wir hauptsächlich die Berliner und über Berlin beziehenden Handlungen, uns ihre werthen Aufträge zukommen zu lassen. Durch elegante und dabei solide Einbände, zu den billigsten Preisen berechnet, werden wir uns bemühen, Ihre volle Zufriedenheit zu erwerben. Vorläufig haben wir aus der grossen Menge hier in Betracht kommender Artikel nur einen kleineren Theil ausgewählt, den wir (laut beifolgendem Katalog) vorräthig halten; jedoch werden wir im Herbst d. J. einen grösseren Katalog ausgeben, der alle für das Sortiment-Lager nöthigen Bücher enthalten wird.

Die Herren Verleger, denen Aufnahme ihrer Verlagswerke in unsern Katalog wünschenswerth ist, bitten wir, uns baldmöglichst ihre geehrten Mittheilungen unter Angabe der Partie-Preise zu machen. — Die Buchhandlung des mitunterzeichneten L. Heimann wird durch das neue Geschäft nicht berührt.

Herr H. Haessel in Leipzig hatte die Güte, unsere Commissionen zu übernehmen.

Indem wir nun unser Etablissement Ihrer allseitigen geneigten Berücksichtigung empfehlen, zeichnen wir

Achtungsvoll ergebenst

**J. L. Hömssen. Ludwig Heimann.**

[16008.] Lübeck, den 1. April 1870.

P. P.

Hierdurch beehren wir uns, Ihnen die ergebene Mittheilung zu machen, dass nach freundschaftlichem Uebereinkommen unser M. Bruhn aus der von uns seit nunmehr 40 Jahren gemeinschaftlich besessenen Buchhandlung unter der Firma:

**v. Rohden'sche Buchhandlung**

am heutigen Tage ausscheidet und dieselbe mit allen Activis und Passivis in den alleinigen Besitz unseres H. A. v. Rohden übergeht, der bereits seit dem Jahre 1839 die specielle Leitung besorgt hat.

Das Geschäft wird von dem jetzt alleinigen Besitzer unter unveränderter Firma fortgeführt werden.

Hochachtungsvoll

**H. A. v. Rohden.  
M. Bruhn.**

**Verkaufsanträge.**

[16009.] Eine sehr rentable Buchhandlung nebst Leihbibliothek, Schreibmaterialien-Geschäft etc., verbunden mit einer erst vorigen Siebenunddreissigsten Jahrgang.

Monat ganz neu eingerichteten Buchdruckerei, deren alleiniger Netto-Werth 4600 Thlr. beträgt (1 Hand- und 1 Schnellpresse), Verlag zweier, eines amtlichen und eines Unterhaltungs-Blattes, habe ich billigst sofort zu verkaufen. Das Geschäft ist das einzige am Plage (Bahnhof) und auch in einer 3 Meilen weiten Umgegend.  
Leipzig.

**Ferdinand Maßerath.**

**Fertige Bücher u. s. w.**

Für Männergesang-Vereine.

[16010.]

Soeben erschienen:

**Compositionen**

für

vierstimmigen Männerchor

von

**Charles Gounod.**

In Part. und Stimmen.

1. Lafontaine's Fabel „Die Ameise und die Grille“. 1 #.
2. Lafontaine's Fabel „Der Fuchs und der Rabe“. 22 1/2 S#.
3. Roland's Lied aus Gretry's Wilhelm Tell. 22 1/2 S#.
4. Jäger-Chor. 25 S#.
5. Weinlied und Schwertertanz. 25 S#.
6. Der Ambos (mit Tenor- und Bass solo). 1 # 5 S#.

Obige Chöre des bekannten Componisten der Margarethe und Romeo können mit den beliebtesten deutschen Quartetten dieses Genres verglichen werden, und dürften bei der grossen Ausbreitung des Männergesanges in Deutschland bald allgemein gesungen werden.

Ich liefere dieselben fest oder baar mit 50% und bei gleichzeitiger Entnahme der 6 Chöre gegen baar mit 60%.

Berlin.

**Adolph Fürstner.**

**Oelfarbendruck**

von

**Albert Pitt in Berlin.**

[16011.]

**Schloß Lahnstein.**

**Schloß Rheinstein.**

Pendants à 5 1/2 #.

Fest mit 33 1/3 %, gegen baar mit 40 %.

A cond. wird nicht versandt. Elegante Goldrahmen (baroque) dazu netto 3 #.

Ferner halte ich meine Kunstanstalt zur Anfertigung

von

**Illustrationen und Kunstblättern**

den Herren Verlegern bestens empfohlen.

**Puttkammer & Mühlbrecht,**  
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft,  
64 Unter den Linden in Berlin.

[16012.]

Soeben erschien in unserm Verlage:

**Beurtheilung des Entwurfs**

einer

**Civil-Prozessordnung**

für den

**Norddeutschen Bund**

unter Berücksichtigung der Preussische's und Bayern's

und

des Königl. Sächs. Civilgesetzbuches,

von

**Dr. Harries,**

Stadtgerichts-Rath.

8 Bogen, gr. 8. Eleg. geheftet.

Preis 16 S# mit 25 %.

Unter der Menge von Beurtheilungen des vorliegenden hochwichtigen Entwurfs, der in seiner Vollenbung demnächst dem Reichstage zur Berathung und Beschlussnahme vorgelegt wird, dürfte sich diese Schrift vortheilhaft auszeichnen und deshalb gewiss einen grossen Leserkreis finden. Sie ist nicht nur die erste grössere, sehr eingehende wissenschaftliche Abhandlung über den Prozessordnungsentwurf, sondern das Interesse dafür wird auch schon deshalb ausserhalb der Grenzen des Norddeutschen Bundes, wie innerhalb derselben, ein sehr reges sein, weil der Autor die Prozessgesetze Württemberg's, Bayern's und Sachsens ebenfalls in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. Wir möchten deshalb alle Handlungen, welche Abtäg für juristische Literatur haben, bitten, sich recht thätig für obige Schrift zu verwenden, der Erfolg wird nicht ausbleiben. Exemplare stehen auf Verlangen in beliebiger Anzahl à cond. zur Verfügung.

[16013.] Soeben wurde an alle Handlungen, welche verlangten, versandt:

**Freisinniges Schulblatt**

aus

**Süddeutschland.**

Eine Vierteljahrschrift für das Volksschulwesen

herausgegeben

von

**Georg Luz.**

1. Jahrgang. 2. Heft.

Die Tendenz dieser Zeitschrift zeigt der Titel an. Wie das 1. Heft durch seinen kräftigen Inhalt weitem Zustimmung gefunden, so wird auch der Stoff des vorliegenden Heftes allgemein befriedigen. Nicht bloß Lehrern, allen freisinnigen Männern sei das Blatt empfohlen.

Hochachtungsvoll

Kempten, Mai 1870.

**Tobias Dannheimer.**

250

**Für Reisende in Schlesien!**

[16014.]

Bei Beginn der Reise-Saison erlaube ich mir nachstehende Artikel meines Verlages in geneigte Erinnerung zu bringen:

**General-Karte von Schlesien**

im Maassstabe von 1:400,000 in 2 Blatt (Chromo-Lithographie und Imperial-Format) nebst Special-Karte vom Riesengebirge i. M. von 1:150,000 und vom Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Revier i. M. von 1:100,000, sowie einem Plane der Umgegend von Breslau i. M. von 1:50,000, von W. Liebenow, Lieut. etc. und Geh. Revisor. Lith. Farbendruck ord. 1½  $\mathfrak{S}$ , netto 1  $\mathfrak{S}$  3¼  $\mathfrak{S}$ ; auf Leinwand gezogen und in Carton ord. 2  $\mathfrak{S}$  12  $\mathfrak{S}$ , netto 1  $\mathfrak{S}$  24  $\mathfrak{S}$ . Mit colorirten Grenzen ord. 1¼  $\mathfrak{S}$ , netto 1  $\mathfrak{S}$  10  $\mathfrak{S}$ ; auf Leinwand gezogen und in Carton ord. 2¼  $\mathfrak{S}$ , netto 2  $\mathfrak{S}$ .

**Handbuch für Sudeten-Reisende,**

mit besonderer Berücksichtigung für Freunde der Naturwissenschaften und die Besucher schlesischer Heilquellen. Von W. Scharenberg. Neu bearbeitet durch Dr. Friedrich Wimmer. Dritte Auflage. 8. Mit 6 Kärtchen in lithogr. Farbendruck. Eleg. geb. ord. 1½  $\mathfrak{S}$ , netto 1  $\mathfrak{S}$ .

(Wegen geringen Vorraths nur noch auf feste Bestellung.)

**Das Iser- und Riesengebirge.**

Mit den anschliessenden Theilen des Lausitzer- und des Bober-Katzbach-Gebirges. Von Bernhard Neustädt. Vierte Auflage. Vollständig neu bearbeitet von Julius Peter. 8. Eleg. cart. ord. ½  $\mathfrak{S}$ , netto ¼  $\mathfrak{S}$ .

**Special-Karte vom Riesengebirge.**

(Maassstab 1:150,000.) Bearbeitet von W. Liebenow, Lieut. und Geh. Revisor. Lithogr. Farbendruck. In Cart. ord. 15  $\mathfrak{S}$ , netto 11¼  $\mathfrak{S}$ .

**Grafenschaft Glatz.**

Neuester und zuverlässigster Führer, von A. Brosig. 8. Eleg. brosch. ord. 7½  $\mathfrak{S}$ , netto 5  $\mathfrak{S}$ .

**Special-Karte der Grafenschaft Glatz,**

nebst angrenzenden Theilen von Böhmen und Mähren etc. (Maassstab 1:150,000.) Bearbeitet von W. Liebenow. Lithogr. Farbendruck. In Carton ord. 22½  $\mathfrak{S}$ , netto 16½  $\mathfrak{S}$ .

**Breslau.**

Ein Führer durch die Stadt für Einheimische und Fremde. Von Dr. H. Luchs. Mit Plan. 4. Aufl. 8. Brosch. ord. 5  $\mathfrak{S}$ , netto 3¼  $\mathfrak{S}$ .

Verlag von Eduard Trewendt in Breslau.

**Oberammergau - Photographien.**

Nur einmal hier angezeigt.

[16015.]

Hiermit widme ich Ihnen die Anzeige, daß ich die Originalaufnahmen der Oberammergauer Passionsdarsteller in großer Anzahl von den Herren Steigenberger & Johannes übernommen habe, und liefere ich das Blatt, Visitenkartenformat, zu 5  $\mathfrak{N}$  no. baar.

Erschienen sind:

**Ansicht der Bühne.****Christus**, dargestellt durch Joseph Maier.**Maria**, dargestellt durch Franziska Flunger.**Johannes**, dargestellt durch Johann Zwint.**Magdalena**, dargestellt durch Josefa Lang.**Petrus**, dargestellt durch Jakob Hett.**Judas**, dargestellt durch Gregor Lechner.**Kaiphas**, dargestellt durch Johann Lang.**Nathaniel**, dargestellt durch Paul Fröschl.**Ezechiel**, dargestellt durch Sebastian Deschler.**Pilatus**, dargestellt durch Tobias Flunger.**Rabbi**, dargestellt durch Anton Heiserer.**Nikodemus**, dargestellt durch Anton Hafer.**Josaf von Arimathia**, dargestellt durch Thomas Rendl.

Die Aufnahmen sind sämmtlich sehr gut und künstlerisch aufgefaßt.

Eingehende Bestellungen expedire ich der Reihe nach.

Da der Absatz unberechenbar groß sein wird, so bitte ich nicht zu zögern.

Wer die Tragweite des Absatzes, erst wenn eine Darstellung stattgefunden hat, erfasst und demgemäß bestellt, wird einen lohnenden Absatz erzielen. Jedes Blatt trägt den Stempel „Gemeinde Oberammergau“.

Hochachtungsvoll

München, 20. Mai 1870.

Hermann Manz'sche Hofkunsthdlg.

Unverlangt versende ich nicht!

[16016.]

Soeben erschien:

**Gedanken**

über die

**erste Hannoversche Landessynode.**

2. Auflage.

Preis 5  $\mathfrak{S}$ .

Die Schrift ist von einem altpreussischen lutherischen Pastor verfaßt und wendet sich gegen die bekannten Brüel'schen Anträge in der Synode. Ich bitte nur da mäßig zu verlangen, wo ganz sichere Aussicht auf Absatz ist.

Hannover.

Carl Meyer.

[16017.] Soeben erschien:

**Etudes**

sur la

**Transformation française des mots latins**

par

**Aug. Scheler,**

Bibliothécaire du Roi.

gr. 8. 1  $\mathfrak{S}$  15  $\mathfrak{N}$ .

Sämmtlichen Käufern von Werken über romanische Literatur bitte ich diese neue Arbeit des Verfassers des Dictionnaire étymologique anzeigen zu wollen.

Ich liefere ohne Ausnahme nur baar.

Brüssel.

C. Muquardt's Hofbuchhandlung.

[16018.] In meinem Verlage erschien eben:

Der

**Giftmord-Prozess**

wider die verehl. Frau Hofbesitzer Rosalie Schindler geb. Senkpiel zu Heubude bei Danzig wegen vorzüglicher und überlegter Tödtung ihres Stiefsohnes George Schindler. Verhandelt beim Schwurgericht zu Danzig am 26., 27. und 28. April 1870. Stenographischer Bericht.

5 Bogen 8. Brosch. Preis 5  $\mathfrak{S}$ .

A cond. 3¼  $\mathfrak{S}$  netto, fest 3½  $\mathfrak{S}$  netto u. 13/12, baar 2½  $\mathfrak{S}$  netto u. 13/12.

A cond.-Bestellungen kann ich nur in beschränktem Masse dann berücksichtigen, wenn entsprechende feste resp. Baarbestellungen gleichzeitig gemacht werden.

Diese Prozess-Verhandlung hat ein besonderes psychologisches Interesse, da eine den gebildeten Ständen angehörige und in guten pecuniären Verhältnissen lebende Ehefrau aus Hass gegen ein Stiefkind und Eigennutzes halber des angeklagten Verbrechens bezüchtigt war. Ein specielles juristisches und medicinisches Interesse bietet dieser stenographisch aufgenommene Bericht noch insbesondere, da die durch den Herrn Rechtsanwalt Munkel aus Berlin geführte Vertheidigung den Zustand der Schwangerschaft und die epileptischen Zustände mehrerer Verwandten der Angeklagten als Material zum Beweise ihrer Unzurechnungsfähigkeit benutzte und die als Sachverständige herbeigerufenen Herren Dr. Brückner, Director der Prov.-Irrenanstalt zu Schwetz, und Dr. Westphal, dirigirender Arzt der Irrenanstalt der Berliner Charité, ihr Gutachten darüber abzugeben hatten. Die dreitägigen Verhandlungen, welche mit Verurtheilung wegen Todtschlags zu lebenslanglichem Zuchthaus endigten, dürften mit um so grösserer Aufmerksamkeit beachtet werden, da die angeregten medicinisch-juristischen Fragen durch die von der Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde voraussichtlich vor einem neuen Schwurgericht nochmals zur Erörterung kommen werden.

Indem ich Ihnen diese Novität zur gef. Verwendung bestens empfehle, bitte um gef. Angabe Ihres Bedarfs.

Danzig, 17. Mai 1870.

Theodor Bertling.

Jeder Darsteller in Costüm je 2 — 6 mal verschiednen aufgenommen.

[16019.] Soeben erschienen:

**A  
Critical Dictionary  
of  
English Literature  
and  
British and American Authors,  
Living and Deceased,  
from the earliest account  
to the latter half of the 19. Century**  
by  
**S. Austin Allibone.**  
Vol. II.

Lex.-8. pag. 1006—2326. Leinwandbd.  
Preis 36 sh. ord.

Diese Fortsetzung des berühmten Allibone'schen Werkes wurde schon seit langer Zeit mit Spannung erwartet und ist nun endlich erschienen.

Der Debit für Europa ist uns übertragen und sind wir in den Stand gesetzt, feste Bestellungen zu obigem billigen Baarpreise sofort zu erledigen.

London, 14. Mai 1870.

**Trübner & Co.**  
8 u. 60 Paternoster-Row.

Unverlangt versende ich nicht!

[16020.]

Soeben erschien:

**Johann Christian Edelmann.** Ein Beitrag zur deutschen Cultur- und Kirchengeschichte im achtzehnten Jahrhundert. Mit literarhistorischen Nachweisen und Ausführungen. Vortrag im Evangelischen Verein zu Hannover gehalten von Karl Guden, Pastor in Limmer. Geheftet 10 Sg.

Ich ersuche bei Aussicht auf Absatz von diesem gediegenen Vortrage, der für die Cultur- und Kirchengeschichte von hohem Werthe ist, mäßig zu verlangen.

Hannover.

**Carl Meyer.**

[16021.] Soeben erschien bei mir:

**Histoire  
des  
Rapports de Droit public  
qui existent entre les provinces  
Belges  
et  
l'Empire d'Allemagne  
depuis le démembrement de la monarchie  
Carlovingienne jusqu'à la révolution  
française**  
par  
**Emile de Borchgrave,**  
Docteur en droit, Secrétaire de légation de 1. classe  
etc. etc.

In-4. Preis 4 fl.

Dieses neue, von der belgischen Akademie der Wissenschaften gekrönte Werk des Verfassers der „Colonies belges en Allemagne. 1865“ gibt zum ersten Male eine klare Einsicht des im Mittelalter und der Neuzeit zwischen den alten belgischen Provinzen und

dem deutschen Kaiserreiche bestandenen Systems des öffentlichen Rechts und wird nicht verfehlen, bei Geschichtsforschern und Juristen das grösste Aufsehen zu erregen.

A cond. nur bei gleichzeitiger fester Bestellung.

Brüssel.

**C. Muquardt's Hofbuchhdlg.**

**Für katholische Handlungen!**

[16022.]

Im Verlage von Rosmini in Florenz erschien und wurde mir für Deutschland der Debit übertragen:

**Ffoulkes, E. S.,** Il Credo della Chiesa o Il Credo della Corona? 10 Ngr.

**Del Futuro Concilio Ecumenico e del Concilio di Basilea.** 10 Ngr.

**Della Pretesa Infallibilita Personale del Romano Pontefice.** 10 Ngr.

**Risposte Orientali ed Occidentali all' Invito Papale pel futuro Concilio Vaticano.** 10 Ngr.

Nur fest oder baar mit 25% Rabatt.

Ebenso ist durch mich zu beziehen die ebenfalls in Florenz erscheinende Zeitung:

**L'Esaminatore.** Foglio periodico inteso a promuovere la concordia fra la Religione e lo Stato.

Preis pro Quartal 1 fl 10 Ngr mit 25% Rabatt gegen baar.

München, Mai 1870.

**Germann Manz,**  
Hofbuchhandlung.

[16023.] Die als „Liter.-polit. Feuilleton-Beilage“ zur

**Gartenlaube**

erscheinenden:

**„Deutsche Blätter“**

bringen in Nr. 10 d. J. einen 2 Seiten langen Artikel:

**Streiflicht auf das Byron-Geheimniß** und derselbe erwähnt die Thatsache, daß das Manuscript von

**Lord Byron's Selbstbiographie**

verbrannt worden sei — wegen des anstößigen Capitels: „Meine Brautnacht“, aber auch, daß unbezweifelt noch 2 Exemplare in Abschrift nach der Verbrennung existirten und jenes Capitel sich abgedruckt findet in:

**Briefe,**

geschrieben

**auf einer Reise längs dem**

**Niederrhein,**

durch

**Belgien nach Paris.**

Von

**O. v. B. Wolff,**

weiland Professor in Jena und berühmter Improvisator.  
23 Bogen 8. 1836. Geh.

1 fl 22 1/2 Ngr.

Ich offerire hiervon, soweit der ganz geringe Vorrath reicht, das Exemplar für 25 Ngr baar; und es wird nur der geringen Mühe bedürfen, die Abnehmer der Deutschen Blätter hiervon zu verständigen, um zahlreiche Bestellungen zu erzielen.

**Ch. C. Kollmann** in Leipzig.

**Künftig erscheinende Bücher  
u. s. w.**

**Verlag von E. A. Seemann  
in Leipzig.**

[16024.]

Binnen kurzem wird ausgegeben und steht in mässiger Anzahl à cond. zu Diensten:

**Geschichte**

der

**Architektur**

von

**Wilhelm Lübke.**

Vierte stark vermehrte und verbesserte Auflage.

Erster Band.

Mit 410 Holzschnitten.

gr. Roy.-Lex.-8. Br. 3 1/3 fl.

**Geschichte**

der

**Plastik**

von

**Wilhelm Lübke.**

Zweite stark vermehrte und verbesserte Auflage.

Erster Band.

Mit 200 Holzschnitten.

gr. Roy.-Lex.-8. Br. 3 fl.

Von beiden Werken erscheint der II. Band (Schluss) zu Michaelis dieses Jahres.

Die Vergünstigung des Baarbezugs mit 30% Rabatt und auf 6—1 Freiemplar erlischt mit Ausgabe des II. Bandes.

**Nova**

(nur hier angezeigt).

[16025.]

Demnächst erscheint:

**Die Rathsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen** im 14. Jahrhundert nach den Quellen des Stadtarchivs mit einer Einleitung in die Geschichte der Stadt Mühlhausen. Von Dr. E. Lambert. 12 Bogen Lex.-8.

**Die Lebensversicherungs-Praxis.** I. 1. (Die Schule des Lebensversicherungs-Agenten. I. 1.) Von Dr. A. Wiegand, techn. Director der Iduna. Vierte verbesserte Auflage. gr. 8. 1/5 fl.

**Zur Arbeiterfrage.** Von einem Freunde der Arbeit. 8. 4 Sg.

**Zur logischen Frage.** Von Prof. Dr. Ulrich. (N. d. Ztschr. f. Philos.) 14 Bogen gr. 8.

Ich bitte ergebenst, nach mutmaßlichem Bedarfe verlangen zu wollen.

Halle, Mai 1870.

**C. E. M. Pfeffer.**  
250\*

[16026.] In acht bis vierzehn Tagen erscheint:

**Natürliche  
Schöpfungsgeschichte.**  
Gemeinverständliche wissenschaftliche  
Vorträge über die  
**Entwicklungslehre**

von  
**Dr. Ernst Häckel,**  
Professor an der Universität Jena.  
**Zweite Auflage.**

Mit Holzschnitten und 15 Tafeln.  
3 # 10 S<sup>g</sup> ord., 2 # 15 S<sup>g</sup> netto.  
Freieremplare 13/12.  
Vide Maßzetteln.

Berlin, 21. Mai 1870.

**Georg Reimer.**

Nur auf Verlangen!

[16027.]

Im Juni erscheint und versende ich nur  
auf Verlangen:

**Reisen**  
in  
**Indien und Hoch-Asien.**

Eine Darstellung

der  
**Landschaft, der Cultur und Sitten  
der Bewohner,**

in  
Verbindung mit Klima und  
Bodengestaltung.

Basirt auf die Resultate der wissenschaftlichen  
Mission

von  
**Hermann, Adolf und Robert von Schlagintweit**

ausgeführt in den Jahren 1854 bis  
1858

im Auftrage der englischen  
Regierung.

Von  
**Hermann von Schlagintweit-Sakün-  
linski.**

Zweiter Band:

**Hoch-Asien**

mit 7 Landschaften und 3 Tafeln mit  
6 Panoramen.

Lex.-8. Eleg. brosch. Circa 40 Bogen.  
Preis circa 5 # ord.

Es gereicht mir zur besonderen Freude,  
Ihnen das endliche Erscheinen des zweiten  
Bandes obigen Werkes anzeigen zu können.  
— Ich werde genau nach den mir vorliegen-  
den Fortsetzungszetteln expediren, bitte je-  
doch um baldige Angabe der Continuation,  
nur im Fall sich solche geändert haben  
sollte.

Gleichzeitig empfehle ich auch den  
Ersten Band: „Indien“ Ihrer erneuten

thätigen Verwendung und bitte denselben zu  
diesem Zweck à cond. zu verlangen.

Bezugsbedingungen:  
25 % in Rechnung, 33 $\frac{1}{3}$  % gegen baar.  
Frei-Expl. 11/10 in Rechnung,  
7/6 gegen baar.  
Jena, am 16. Mai 1870.  
**Hermann Costenoble, Verlagsbuchhdlg.**

[16028.] In meinem Verlage erscheint:

**Der  
Bereins-Zolltarif von 1870**  
nebst dem  
**amtlichen Waarenverzeichnis**

herausgegeben  
von  
**Binnow,**  
Steuerrath.

Circa 17 Bogen 8. Geh. Subscriptions-  
preis 15 S<sup>g</sup>.

Mit Tabellen zur Berechnung aller im Tarife  
vorkommenden Tarafsätze und aller Zollsätze  
nach dem Thaler- sowie nach dem Gulden-  
fuß, zum Subscriptionspreise von  
20 S<sup>g</sup>.

Vom Subscriptionspreise, der am 1. August  
d. J. erlischt, erhalten Sie 25 %. — Ladenpreis  
ist 1 #.

Subscriptionslisten stehen zur Ver-  
fügung und bitte ich, diese bei allen Kaufleuten,  
Industriellen, Spebiteuren, Eisenbahn-  
verwaltungen in Circulation zu setzen. Sie  
werden bei diesen willige Abnehmer finden.

Der langjährige gute Ruf der schriftstellerischen  
Arbeiten des Autors bürgt wohl genügend für  
die praktische Anordnung und Zuverlässigkeit  
auch dieses Werkes.

Ferner erscheint dieser Tage bei mir:

**Die  
materielle Lage  
des  
preussischen Richterstandes.**

Motto: Difficile est, satyram non  
scribere.

Preis ca. 5 S<sup>g</sup>.

Vorstehende Schrift aus der Feder eines tüch-  
tigen Juristen, Mitarbeiters verschiedener größerer  
Zeitungen, wird unter dem ganzen gebildeten  
Publicum nicht geringes Aufsehen erregen. Min-  
destens dürfte jeder Jurist Käufer derselben  
sein.

Keine größere politische Zeitung wird diese  
Schrift zu besprechen umgehen können.

Verlangen Sie, bitte, schleunigst. Vor  
Ercheinen bestellte Exemplare gebe ich baar mit  
40 %, auf 12:1 Freieremplar und nehme baar  
bestellte Exemplare nach 4 Wochen vom Datum  
der Factur an gerechnet wieder zurück; — also  
feinerlei Risiko!

A cond. kann ich höchstens 2 Exemplare  
mit 25 % geben.

Ihre thätige Verwendung für obige sehr ab-  
satzfähige Artikel erbittend, zeichne

Hochachtungsvoll

Wittenberg, 21. Mai 1870.

**R. Gerrosé.**

Nur auf Verlangen.

[16029.]

Cassel, 20. Mai 1870.

In 8 Tagen erscheint:

**Cassel wird Weltstadt.**  
Humoristisch satyrische Revue mit  
Illustrationen

von  
**W. Scholz.**  
Herausgegeben  
von

**Gelehrten des Kladderadatsches.**

Ich enthalte mich jeder Andeutung dieses  
kleinen Werkchens, die Namen der Herausgeber  
sind die beste Empfehlung. Der Preis ist 10 S<sup>g</sup>  
und gebe ich auf 12 Exempl. ein Freieremplar.  
Lieferung nur gegen baar.

Ferner ist erschienen:

**Fremdenführer durch Cassel und  
Wilhelmshöhe**

mit seinen Natur- und Kunstschätzen.

Mit einem ausführlichen großen Plan der  
Stadt Cassel. Preis 7 $\frac{1}{2}$  S<sup>g</sup>.

Die hiesige Industrie-Ausstellung wird die  
Aufmerksamkeit des Publicums in hohem Grade  
auf Cassel lenken und werden Sie somit diese  
Werke auf Ihrem Lager nicht fehlen lassen können.

Achtungsvoll ergebenst

**Theodor Kay,**  
Hof-Kunst- u. Buchhändler.

[16030.] In unserem Verlage erscheint demnächst  
eine 2. vermehrte und verbesserte Auflage  
des anerkannt vortrefflichen Führers durch Wien:

**Wiener Bäder**

von  
**B. Bucher und Stadtarchivar Weiß.**

Mit  
2 Stadtplänen und zahlreichen Holzschnitten.  
Elegant cartonnirt.

Preis unverändert 24 N<sup>g</sup>, no. 18 N<sup>g</sup>, baar  
16 N<sup>g</sup>. Auf 12:1 Freierpl. — 25 Exemplare  
= 11 # 10 N<sup>g</sup> baar. In Leinwand gebunden  
= 1 # 2 N<sup>g</sup> ord., 24 N<sup>g</sup> no.

Wir liefern an befreundete Handlungen gern  
einzelne Exemplare auf Verlangen à cond.

Wien, 11. Mai 1870.

Ergebenst

**Faehy & Frid.**

[16031.] Bei uns erscheint binnen kurzem:

**Sammlung kathol. Kirchengesänge**  
für  
vier Männerstimmen.

**Dritte Lieferung.**

Wir bitten um gef. Angabe Ihres Bedarfes.  
Tübingen, Mai 1870.

**G. Raupp'sche Buchhdlg.**

**Uebersetzungs-Anzeigen.**

[16032.] Um Collisionen zu vermeiden, bringen  
wir schon jetzt zur Kenntniß, daß bei uns eine  
autorisirte, vom Herrn Verfasser selbst be-  
sorgte und mit einem Nachtrag vermehrte Ueber-

setzung des in Neapel erschienenen Schriftchens vom Herrn Bischof Dr. v. Gesele:

### Causa Honorii Papae

unter der Presse ist und binnen kürzester Zeit ausgegeben wird.

Der Preis der Broschüre wird etwa 6—7 Nkr sein und gewähren wir davon 25 % Rabatt und auf 12 ein Freieremplar.

A cond. bitten wir nur sehr mäßig zu verlangen. Uebrigens dürfte bei dem großen Aufsehen, welches die lateinische Ausgabe überall hervorgerufen hat, selbst die kleinste Handlung mit einer festen Bestellung von 13/12 nichts riskiren. Tübingen, Mai 1870.

H. Laupp'sche Buchhdlg.

### Angebotene Bücher u. s. w.

[16033.] **Otto Förster Nachf.** in Berlin offerirt in neuen Exemplaren:

1 Bastian, Reisen. 5. Bd. — 1 Gukow, Lebensbilder. 1. Bd. — 1 Heyse, Göttin der Vernunft. — 1 Hoffmann, Deutschland. 1. Bd. — 1 Morgenstern, Blütenleben. — 1 Pilgram, neue Grundlagen der Wissenschaft vom Staate. — 1 Rodbertus-Jagetzow, Creditnoth des Grundbesitzes. II. Zur Abhilfe. — 1 Schlagintweit, Reisen in Indien. 1. Bd. — 1 Schneider, der indirect steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Nordd. Bunde.

[16034.] **Moris Ruhl** in Leipzig offerirt in neuen Exemplaren:

9 Schulze u. Steinmann, Kinderchaß. 3. Thl. 3. Aufl. Dresd. 1869 (Ehlermann). In Halbleder geb.

### Gesuchte Bücher u. s. w.

[16035.] Die **Universitäts-Buchhandlung** in Kiel sucht:

1 Thesaurus graecae linguae ab H. Stephano constr.

[16036.] **Aug. Heint. Pusch** in Potsdam sucht:

Hasse, Kirchengeschichte.  
Müller, Archäologie der Kunst.

[16037.] **K. F. Köhler's Antiquarium** in Leipzig sucht:

Alt, der christl. Cultus. 2. Aufl. 1851—60.  
Nork, Mythen der Perser. 1835.  
Muller, Fred., bibliographie néerlandorussische. 1859.

Vsevolovsky, diction. géogr. de la Russie. 2 Vols. 1813.

Zuccagna Orlandini, dialetti ital. 1864.  
Schneller, dialetti del Tirolo ital. 1865.  
Bibel, baskisch, v. Lardizabal. Bayonne.

[16038.] **T. O. Weigel** in Leipzig sucht:

Gerson, J., de auferibilitate Papae ab Ecclesia, vel potius, de inauferibilitate sponsi Ecclesiae, tractatus. S. l. a. et typ. n. 4.

[16039.] **Dulau & Co.** in London suchen: Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae. (Bonn, Weber.)

1 Mich. Attaliota. 1 Bd.  
1 Chalcocondylas Laonicus. 1 Bd.  
1 Codinus, de Antiquitat. 1 Bd.  
1 Constantinus Porphyrogenitus. Nur Bd. 3.  
1 Ephraemius. 1 Bd.  
1 Historia polit. et patriarch. Const. Epirotica. 1 Bd.  
1 Leo Diaconus, Theodosius etc. 1 Bd.  
1 Leo Grammaticus, Eustathius. 1 Bd.  
1 Nicephorus Gregoras. Nur Bd. 3.  
1 Procopius. Nur Bd. 1. u. 2.  
1 Syncellus et Nicephorus. Nur Bd. 1.  
1 Theophan. contin. Nur Bd. 2.  
1 Zonaras. 2 Bde.  
1 Zosimus. 1 Bd.

1 Gauss, Werke. 4. Göttingen.  
1 Savigny, Traité de droit romain. 8 Vols. 8. Paris 1855.

1 Sismondi, Histoire des républiques italiennes. 10 Vols. 8. Paris 1840.

1 Kausler, Atlas des plus mémorables batailles etc. Freiburg 1831.

1 Flore de Serres. I. Série. Vol. 7—10. Gand, van Houtte.

1 Savigny, Histoire de droit romain. 3 Vols. 8. 1839.

1 Abela, G. Fr., della descrizione di Malta con le sue antichità etc. Malta 1647. Con intagli.

1 Porcacchi, Th. L., Isole più famose del mondo. Con tavole. 1604.

[16040.] **Otto Schüler's Buchh.** (Fr. Bergmann) in Troppau sucht antiquarisch:

1 Müllhausen, Tagebuch einer Reise nach den Küsten der Südsee.  
1 Friedrich II., Werke, deutsch.

[16041.] **Theodor Krüger** in Erlangen sucht:

1 Zeichen der Zeit. Eine Monatschrift für Religion, Philosophie u. Gesellschaft in ihrer Zusammengehörigkeit. 1. Jahrgang. 1869. Cpl. Chicago.

[16042.] **Bernhard Hermann** in Leipzig sucht billig:

1 Grpl. sämtlicher Werke von Johannes Scherr in den neuesten Auflagen.

[16043.] **Ed. Hampe** in Bremen sucht:

1 Baumgarten, Apostelgeschichte.  
1 Hoffmann, Weissagung u. Erfüllung.  
1 Lengerke, Beitr. z. Kenntn. d. Landwirthschaft. Bd. 1. 3.  
1 Bericht der 1. 12—14. 21. 22. Vers. dtsh. Land- u. Forstwirthe.  
1 Festschrift zur 1—10. 12. 13. 15—19. Vers. dtsh. Land- u. Forstwirthe.  
Landwirthsch. Festschriften und Jubelfeier-Berichte.

[16044.] **Karl Czermak** in Wien sucht: Joan Riolani, anthropographia. Frankf. oder Pariser Ausgabe von 1600.

Reil u. Meckel, Archiv f. d. Physiologie.  
Zeißl, Lehrbuch der Syphilis.

[16045.] **Joseph Baer** in Frankfurt a. M. sucht und erbittet Offerten mit directer Post:

1 Hübner, Sammlung exotischer Schmetterlinge, fortges. von Geyer.

[16046.] **H. F. & M. Münster** in Venedig suchen:

Werke über Venedig und das Venetianische in allen Sprachen.

[16047.] **K. F. Köhler's Antiquarium** in Leipzig sucht:

Huther, d. Brief Pauli a. d. Colosser. 1841.

Mayerhoff, d. Brief a. d. Colosser. 1838.  
Wiedemann, Lehre v. Galvanismus. 2 Bde.

Mannhardt, de nominibus propriis linguae goth.

Sallustius, ed. Fabri.

Broz, über kubische Gleichungen. Lemberg.

Journal f. prakt. Chemie (Erdmann) 1833—39.

[16048.] **A. Grüneberger & Co.** in Detle suchen eiligst:

1 Matthiae, Aug., Eloquent. lat. Ed. II. 412 S. 1832.

[16049.] **R. Rymmel** in Riga sucht:

1 Casper's Handb. d. gerichtl. Medicin. Ausg. v. 1857.

1 Schopenhauer, Parerga u. Paralipomena. 2 Bde.

1 Conv.-Lexikon. (Brochhaus.) 10. Aufl.

[16050.] **Fel. Appun** in Gressen sucht:

Jenenser Commersbuch. Eleg. geb.  
Büchling, Repertorium. 2. Bd.

Anweisung zu Brettspielen als: Dame, Mühle, Triptrak etc.

[16051.] **F. Th. Kaulfuß** in Liegnitz sucht antiquarisch:

1 Winer, bibl. Real-Lex. 2 Bde. Lpzg.

[16052.] **Al. Grub** in Greiffenberg i. P. sucht billig:

1 Pücker-Muskau, Andeutungen über Landschaftsgärtnerei. Mit Ansicht. u. Grundplänen. Col. oder schwarz.

[16053.] **Alphons Dürr** in Leipzig sucht:

1 Revue des deux mondes 1870. 1. janvier.

[16054.] **F. Schneider & Co.** in Berlin suchen:

1 Pröhle, Aus dem Kaiserstaate. 1849.

[16055.] **Ferd. Dümmler's Buchh.** (W. Grube) in Berlin sucht:

1 Lubbock, an elementary treatise on the tides.

[16056.] **H. Loescher** in Florenz sucht:  
Hume's philosophical works. 4 Vol. 1854  
—56. — Zeitschrift f. d. Kunde d. Mor-  
genlandes. (Bonn.) Sämmtl. Jahrg. —  
Zeitschrift d. deutschen morgenländ. Ge-  
sellschaft. (Leipzig.) Sämmtl. Jahrg.  
— Stieglitz, Erinnerungen aus Rom. 1848.  
— Bobrik, nautisches Wörterbuch. 1850.

[16057.] **Geza Petrif** in Pest sucht billig:  
1 Predigt d. Gegenwart. 1—4. Jahrg.

[16058.] Die **v. Ebner'sche** Buchh. in Nürn-  
berg sucht:

1 Pindarus. Incerti auctoris vulgo Pindari  
Theban. epitome Iliad. Homeric. ex rec.  
et c. notis Th. van Kosten et H. Wey-  
tingh. 8. Amstel. 1809.

1 Poetae latini minores ex rec. Werns-  
dorfiana c. not. veterib. ac novis ed.  
N. E. Lemaire. 8 Vol. 8. Paris 1824  
—26.

1 Geogr. Mittheilungen, v. Petermann, 1868.  
Februarheft. (Nöthigenfalls das ganze  
1. Quartal.)

Feuerbach, A. v., Kaspar Hauser. Beispiel e.  
Verbrechen am Seelenleben des Menschen.  
8. Ausbad. 1832.

[16059.] **Carl Greif** in Wien sucht:  
1 Birchow, die krankhaften Geschwülste.

[16060.] **Ferd. Besthorn** in Mitau sucht:  
1 Johannsen, J. P., de particula denique  
apud veteres Ictos. Heidelberg 1828.  
1 Weinkauff, de Taciti dialogi de orato-  
ribus auctore. Kölner Gymnasial-Pro-  
gramm. I. 1857. II. 1859.

[16061.] **Fr. Voigt's** Buchhdlg. in Leipzig  
sucht:  
1 Ludwig, Lehrb. d. Physiologie des  
Menschen. 1. Bd.

[16062.] **Friedr. Brandstetter** in Leipzig sucht  
billig:  
1 Codex Saxonicus, v. Schaffrath. Bd. 1.  
u. 2.

[16063.] **Ernst Carlebach** in Heidelberg sucht:  
1 Busch, Chirurgie. II. 1.

[16064.] **M. Heinisus'** Sortiment in Dresden  
sucht:  
1 Helmholtz, über die Erhaltung der Kraft.  
Berlin 1847, G. Reimer.

[16065.] Die **Schletter'sche** Buchh. (H. Stutisch)  
in Breslau sucht:  
1 Baumgarten-Crusius, biblische Theologie.  
1 Ewald, d. Propheten d. Alten Bundes.  
1 Gasser, gerichtl. Medicin.  
1 Herrmann, Physiologie.  
1 Kentsch, Handwörterbuch d. Volkswirth-  
schaftslehre.  
1 Canstatt, Jahresbericht 1860 u. ff.  
1 Maimonides, ed. Munk. Vol. 2. Paris.

[16066.] **Georg Chr. Ursin** in Kopenhagen  
sucht:

1 Theatrum Europaeum. Vol. VIII.  
Auch Offerten auf Suiten, incl. diesen  
Band sind mir willkommen.

[16067.] **Hermann Loescher** in Turin sucht:  
1 Légendes et chants populaires de l'Ang-  
leterre et de l'Ecosse, publiés et pré-  
cédés d'une introduction par Loewe-  
Weymars, suivis d'un texte original  
et d'un glossaire. Paris 1825, Re-  
nouard.

[16068.] **C. Roemke & Co.** in Köln suchen:  
Leofadie.  
Wolfram v. Eschenbach, Parival, v. Sim-  
rock.

[16069.] **Wih. Braumüller & Sohn** in Wien  
suchen antiquarisch:  
1 Buttke, Geschichte des Heidenthums. 2  
Bde. Breslau.  
1 Heeren u. Ufert, Staatengeschichte. Cpl.,  
soweit erschienen, gut erhalten.

[16070.] **J. S. Heuser's** Sortiment in Neuwied  
sucht billigst:  
4 Heussi, engl. Lesebuch. I.

[16071.] Die **Müller'sche** Buchh. in Rudolstadt  
sucht:  
Maurer, hebr. Formenlehre.  
Gesenius, hebräisches Wörterbuch.  
Fürst, hebräisches Wörterbuch.

[16072.] **F. Schneider & Co.** in Berlin suchen  
antiquarisch:  
1 Gruner, Dictionnaire de la causerie  
française à l'usage des Allemands.  
1854.

1 Belin, Dictionnaire de proverbes, idi-  
otismes et expressions fig. de la langue  
franç. Leipzig 1805, Leich.

1 Lesaint, Traité complet et méthodique  
de la prononciation française. Hamb.  
1850.

1 Coeckelberghe-Dutzele, Théorie com-  
plète de la prononciation franç. 2 Vols.  
Wien 1852.

1 Miklosich, Fremdwörter der slavischen  
Sprachen. Wien.

1 Bückler-Muskau, Andeutungen üb. Land-  
schaftsgärtnerei. Mit 44 Ansichten u. 4  
Grundplänen.

1 Littré, Dictionnaire de la langue fran-  
çaise. Vol. I. apart.

1 Scriptorum rei rusticae lat. veteres.  
Cato, Varro, Columella etc. Adjectae  
notae viror. clar. et lexicon rei rusticae  
curante J. M. Gessnero. 2 Vol. Editio  
nova et aucta curante Aug. Ernesti.  
Lipsiae (1735) 1773, 1774.

[16073.] **C. F. Press** in Luzern sucht:  
Marr, allgem. Musiklehre. 1862.

[16074.] Die **G. Laupp'sche** Buchh. in Tübingen  
sucht:

1 Backernagel, Wih., deutsches Lesebuch.  
I. Thl. 3. Ausarbeitung. N. u. d. T.:  
Altdeutsches Lesebuch mit Wörterb.

1 Paget, Surgical Pathology. Entweder  
complet oder nur Vol. II.

1 Bennet, John Hughes, Leucocythemia  
or white cell-blood in relation to the  
physiology and pathology of the lym-  
phatic glandular system. Edinburgh  
1852.

1 v. Siebold, Flora Japonica. Vol. I.  
Fasc. 5. (Schwarz.)

[16075.] **Gebhardt & Reiland** in Leipzig  
suchen:  
Literar. Centralblatt 1869. Cpl.  
— do. 1870. 1. Quart.

[16076.] **Max Cohn** in Liegnitz sucht:  
1 Blätter a. d. Tagebuche d. Königin Vikto-  
ria. Autorisirte deutsche Ausg. gr. 8. (Wie-  
weg.) — 1 Reuter, Ut mine Stromtid.

[16077.] Die **Domrich'sche** Buchh. in Raumburg  
sucht und bittet um Preisangabe:

1 Levy, chaldäisches Wörterbuch. 2 Bde.  
(1868.)

1 Wahl, Clavis librorum Veteris Testa-  
menti apocryphorum philologica. (Lpz.  
1853.)

1 Hagen, Fr. v. d., G. T. A. Hoffmann u.  
H. Steffens, Geschichten, Märchen und  
Sagen. (1823.)

### Zurückverlangte Neuigkeiten.

[16078.] Dringende Bitte um schleunigste  
Rücksendung von:

**Sybel, H. v.**, Ueber die Emancipation der  
Frauen.

da wir feste Bestellungen nicht mehr erle-  
digen können. Wir erbitten die Exemplare  
direct unter Kreuzband franco; das Porto  
uns zu belasten.

Max Cohen & Sohn in Bonn.

[16079.] Bitte um Rücksendung. — Hier-  
mit ersuche ich Sie, mir alle à condition  
gesandten und ohne Aussicht auf Absatz  
bei Ihnen lagernden Exemplare nachste-  
hender Werke sofort zurückzusenden, da  
meine Vorräthe davon ziemlich erschöpft  
sind:

**Braun**, Gemälde der mohammedanischen  
Welt. (1  $\text{r}$  26½  $\text{Ngr}$  netto.)

**Deutsche Liebe**. Herausgegeben von Max  
Müller. Zweite Auflage. Geheftet  
(18  $\text{Ngr}$  netto) und gebunden (22½  $\text{Ngr}$   
netto).

**Oppermann**, Hundert Jahre. 1770—1870.  
Erster Theil. (27  $\text{Ngr}$  netto).

**Venedey**, die deutschen Republikaner  
unter der französischen Republik. (1  $\text{r}$   
22½  $\text{Ngr}$  netto.)

Leipzig, 13. Mai 1870.

F. A. Brockhaus.

**Gehilfenstellen, Lehrlingsstellen  
u. s. w.**

**Angebotene Stellen.**

[16080.] Für eine Leihbibliothek mittleren Umfangs wird ein junger Mann gesucht. Die Stellung ist angenehm, dauernd und gut honorirt. Offerten mit R. S. bezeichnet befördert Herr F. Volkmar in Leipzig. Beifügung einer Photographie d. Reflect. ist erwünscht.

[16081.] Ein in selbständiger Arbeit gewandter Gehilfe, mit guten bibliographischen Kenntnissen, im Antiquariats-Buchhandel erfahren, findet event. sofort dauerndes Engagement in einem großen Berliner Sortiments-Geschäft. Sprachfertigkeit des Englischen und gute Handschrift sind Bedingungen. Gehalt vorläufig 400 Thlr. und freier Mittagstisch. Zulage nach Fähigkeit und Leistung. Nur Bewerber, welche genannten Anforderungen entsprechen und dauernd sich zu binden gedenken, wollen Adressen abgeben an Herrn K. F. Köhler in Leipzig, unter L. 52.

[16082.] Einen Lehrling sucht die Schulze'sche Buchh., Buchdruckerei etc. in Oldenburg.

**Gesuchte Stellen.**

[16083.] Zum sofortigen Eintritt wird für einen jungen Mann, jetzt in Leipzig anwesend, eine Stelle in einem Sortimentsgeschäfte gesucht. Nähere Auskunft hat Herr E. Fernau die Güte zu ertheilen.

[16084.] Ein in allen Branchen des Buchhandels erfahrener, gut empfohlener Gehilfe sucht pr. October d. J. eine möglichst selbständige Stellung in einem mittelgroßen Sortiment der Prov. Preussen od. Schlesien. Gef. Offerten sub Chiffre E. E. # 3. durch die Exped. d. Bl.

[16085.] Ein seit 14 Jahren im Buchhandel thätiger Gehilfe sucht eine Stelle im Verlag oder Sortiment. — Derselbe ist in sämtlichen Branchen des Buchhandels, Verlag, Sortiment (auch kath. Literatur), Colportage, Leihbibliothek, Musikalienhandel bewandert und bekleidete erste Stellen. Ferner besitzt derselbe oberflächliche Kenntniß der französischen und englischen Sprache und ist ihm der amerikanische Buchhandel bekannt. Eintritt jetzt oder in späteren Monaten. — Offerten werden unter Chiffre H. N. # 6. durch Herrn Moriz Schäfer in Leipzig erbeten.

[16086.] Ein junger Mann, gegenwärtig in Leipzig, sucht unter bescheidenen Ansprüchen sofort eine Stelle. Gef. Offerten sub L. E. wird Herr G. Brauns die Güte haben entgegenzunehmen.

[16087.] Ein mit guten Zeugnissen versehenen junger Mann von 25 Jahren, militärfrei, seit 10 Jahren dem Buchhandel angehörend, mit allen Zweigen desselben, namentlich jedoch des Verlags und Colportagebuchhandels vertraut, mit schöner flotter Handschrift, an schnelles und sicheres Arbeiten gewöhnt, sucht zum baldigen Antritt dauernde Stellung in einer größeren Verlagshandlung, am erwünschtesten in Süddeutschland, resp. Wien. Gef. Offerten sub B. 92. werden an die J. Lindauer'sche Buchhdlg. in München erbeten.

[16088.] Für einen jungen Mann, der Ostern c. seine Lehrzeit beendet hat und gut empfohlen ist, wird eine Gehilfenstelle gesucht. Gef. Offerten beliebe man der Ackermann'schen Buchhandlung in Glauchau einzusenden.

[16089.] Ein junger Mann, der nach bestandnem Abiturienten-Examen mehrere Semester die Rechtswissenschaft studirt hat, wünscht als Volontär oder Eleve in einer größeren Verlagshandlung zu Leipzig baldigst einzutreten. Gef. Offerten sub R. 838. nimmt die Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse in Berlin entgegen.

**Bermischte Anzeigen.**

**Brahns,  
Logarithmisches Handbuch,  
Preisaussetzung.**

[16090.] Durchdrungen von der Ueberzeugung, dass ein Logarithmisches Handbuch nur Brauchbarkeit durch die höchste Correctheit erlangt, ist derselben bei dem Neuen Logarithmischen Handbuche von Professor Dr. C. Brahns alle nur mögliche Sorgfalt gewidmet worden. Um aber jeden Fehler zu entfernen, welcher dessenungeachtet sich noch in den Logarithmen finden sollte, wird hiermit bis zum Schlusse des Jahres 1870

der Preis von Einem Friedrichsd'or

für die Auffindung einer jeden falschen Ziffer in den Logarithmischen Tafeln, die zu einem irrigen Resultate der Rechnung Anlass geben könnte, Demjenigen zugesichert, welcher dieselbe zuerst dem Verleger vor dem obigen Termin anzeigt. Die Herren Professor Dr. Brahns und Professor Scheibner in Leipzig werden die Güte haben zu entscheiden, ob ein so angezeigter Fehler wirklich ein solcher ist. Erkennen die genannten Herren die Richtigkeit der Angabe des Einsenders an, so zahlt die Verlagshandlung die Prämie, veröffentlicht unter Nennung des Namens des Einsenders den aufgefundenen Fehler in Zarncke's Literarischem Centralblatte, in Grunert's Archiv der Mathematik und Physik und in Peters' Astronomischen Nachrichten und verbessert denselben in den Stereotypplatten des Werkes.

Zu allen Exemplaren des Werkes aber, welche vor Schluss dieses Jahres bezogen werden, wird die Mittheilung der Fehler, die in Folge dieser Preisaussetzung etwa aufgefunden werden sollten, nachgeliefert.

Diese Preisaussetzung erstreckt sich nicht allein auf die deutsche, sondern auch auf die englische, französische und italienische Ausgabe des Werkes.

Leipzig, im Mai 1870.

Die Verlagsbuchhandlung  
**Bernhard Tauchnitz.**

[16091.] Für Werke über alte und mittelhochdeutsche Literatur, Runen-Inscriptionen u. habe ich beste Verwendung und erbitte sofort nach Erscheinen à cond.  
**E. Riemann jun.** in Coburg.

[16092.] Von unsern antiquarischen Katalogen erschienen soeben und wurden auf Verlangen versandt:

Nr. 116. Evangelische Theologie und Philosophie.

Nr. 118. Katholische Theologie.

Demnächst erscheinen:

Nr. 117. Judaica, Hebraica und Orientalia.

Nr. 119. Polonica.

Breslau, Mai 1870.

**Schletter'sche Buchhandlung**  
(H. Stutsch).

[16093.] **Buchbinderei**

von  
**Wilh. Sturm,**  
Leipzig, Kleine Windmühlenstr. 1,  
berechnet bei schneller Lieferung die billigsten Preise. Brosch. 1000 Bogen 8 N.

**Bitte.**

[16094.]

Sollte einem der Herren Collegen der jetzige Aufenthalt des wegen Unterschleifes und Vertreibungen vom hiesigen Strafgericht verfolgten Gehilfen Wilhelm Götz aus Goldberg bekannt sein, so bitten wir um gef. directe Nachricht.  
**G. F. Münster'sche Buchhdlg.**  
(W. Gmann) in Triest.

[16095.]

**W. Aarland,**  
**xylogr.-artist. Anstalt.**  
Leipzig, Thalstr. 13.

[16096.]

**Bilderbücher,**  
jedes Quantum u. in jeder Höhe des Betrages kauft jederzeit gegen baar  
**G. Stangel** in Leipzig.

[16097.]

**F. Vohl** in Warnsdorf in Böhmen ersucht die Herren Verleger um Einsendung ihrer Verlagskataloge, sowie von Prospecten, Wahlzetteln, Circularen und Probeheften.

[16098.]

**Offerten**  
von  
Partie-Artikeln u. Auflageresten  
erbittet die  
**Grellius'sche Buchh. in Berlin.**

**Zur Beachtung!**

[16099.]

Inserate, welche sich für einen Taschen-Elementar-Lehrerkalender (pro 1871) eignen, Subscriptions-Ausgabe circa 3000, können bis spätestens 1. August c. an den unterzeichneten Herausgeber eingesendet werden und finden in demselben ganz gewiß erfolgreiche Verbreitung. Die Insertionsgebühren, die zugleich mit dem Auftrage franco eingeschickt werden müssen, betragen pro Zeile Petitschrift 5 S., pro Seite 5 f. Auf Zahlung nach Ausführung der Insertion oder Erhebung des Betrages durch Postvorschuss kann nicht eingegangen werden.

Eshirne, Post Postkowitz i/Schl., 10. Mai 1870.  
Lehrer **Julius Rüder.**

[16100.] Vorräthe und Verlagsrecht eines Elementarunterrichtsbuches sind billigst zu verkaufen. Adressen unter S. H. 2. durch die Exped. d. Bl.

„Die Allgemeinen Anzeigen“

[16101.] die mit Bewilligung des Herrn G. Keil der „Gartenlaube“

beigelegt werden, haben sich durch die sehr lebhaft... als das erste Insertions-Organ, hauptsächlich für literarische Anzeigen und Kunstfachen,

bewährt und wird sich dieser Ruf bei der immer steigenden Auflage der Gartenlaube von selbst erhalten.

Wir bitten deshalb um gef. Benutzung unseres Organs und berechnen wir die 4gespaltene Nonpareillezeile mit 16 N netto baar.

Leipzig. Die Expedition. Adolph Ruchpfer.

[16102.] Inserate

zu Trewendts Volkskalender 1871.

Auss. 25,000, p. durchl. Petitzelle 10 S.

und Trewendts Hauskalender 1871.

Auss. 60,000, p. durchl. Petitzelle 15 S. werden bis zum 1. Juli a. c. erbeten.]

Mai 1870. Verlagshandlung Eduard Trewendt in Breslau.

M. Glogau jr. in Hamburg

[16103.] kauft stets gegen sofortige baare Zahlung Partie- und Restauflagen,

namentlich Kupferwerke, Atlanten, Bilderbücher, Belletristik etc. etc. Auch für modernes Antiquariat, Schulbücher, Jugendschriften, sowie ramponirte Remittenden für den Export bestimmt, werden angemessene Baarpreise zugesichert.

[16104.] Die in meinem Commissions-Verlage erscheinenden Zeitschriften:

Mittheilungen des Architekten- u. Ingenieur-Vereins in Böhmen.

Mittheilungen des deutschen Juristen-Vereins.

Zeitung, allgemeine baltologische, redig. von Dr. E. H. Kisch.

bringen auch Recensionen und Inserate und übernehme ich deren Besorgung.

Prag, Mai 1870.

G. Dominicus.

Inserate und Recensionen

[16105.] bringen die in meinem Commissionsverlag erscheinenden

Blätter für Erziehung und Unterricht, herausgegeben vom deutschen pädagogischen Vereine in Prag.

Auflage 800; alle 14 Tage 1 Nummer. Prag, Mai 1870.

G. Dominicus.

C. Kloberg, Leipzig, Anstalt für Galvanoplastik und

[16106.] Stereotypie.

[16107.] Zu

Ankündigungen

namentlich liter. Erscheinungen populären Inhaltes empfehle ich den Herren Verlegern die in meinem Verlage erscheinende

Altenerburger Zeitung,

welche nicht nur in dem gesammten Herzogthum Altenburg fast von Jedermann gelesen wird, sondern auch in den Nachbarstaaten sich einer allgemeinen Verbreitung zu erfreuen hat.

Die Spaltzeile oder deren Raum berechne ich mit nur 8 Pfennigen und stelle den Betrag in Jahresrechnung.

Altenburg.

Oskar Bonde.

Die Xylographische Anstalt

[16108.] von Eduard Ade in Stuttgart,

Militärstrasse 101,

empfeilt sich zu geneigten Aufträgen unter Zusicherung vorzüglicher Ausführung und billiger Preise.

Holzzeichnungen und Compositionen werden billigst besorgt.

[16109.] = H. Georg =

Verlags- und Commissions-Buchhandlung in Basel

empfeilt sich zur Besorgung der in der französischen Schweiz erscheinenden Literatur.

A. Hartleben's Verlag in Wien

[16110.] stellt Handlungen, welche Verwendung für Reiseliteratur haben, Collectionen seiner neueren, ein- und zweibändigen geeigneten Romane unter der Concession zur Verfügung, das Abgesetzte bis Ende October 1870 mit 50% Rabatt bezahlen zu können.

[16111.] Hirschberg i/Schlesien.

Der Bote aus dem Riesengebirge.

Auss. 6600 Expl. Ins. Geb. pr. Zeile 1 1/4 S.

G. W. J. Krahn.

[16112.] Zur Uebernahme von Commissionen sowie zur exacten Auslieferung von Verlagsartikeln empfiehlt sich unter billigen Bedingungen

Leipzig.

G. Sinhuber.

[16113.] Verpacht:

1 Hupfeld, Psalmen. III. } F. A. Berthess. 1 Blatt, Zinzendorf. I. }

Den Empfänger bitte um gef. Rücksendung. G. C. Buch in Quedlinburg.

Leipziger Börsen-Course am 23. Mai 1870.

(B = Brief, bz = Bezahlt, G = Gesucht.)

Table with columns for location (Amsterdam, Augsburg, Berlin, Bremen, Frankfurt, Hamburg, London, Paris, Wien), currency, and price. Includes sub-sections for Wechsel and Sorten.

Table listing various types of banknotes and gold/silver coins (Kronen, Zpfld., Ducaten, etc.) with their respective prices.

\* Der K. S. Verordnung vom 18. Mai 1857, die fernere Zulassung ausländ. Banknoten in Appoints v. 10... und darüber betreffend, haben durch Errichtung von Einlösungsstellen genügt (Börsenbl. 1857, S. 1506): 1) die Geraer Bank, 2) die Gothaer Privatbank, 3) die Weimariische Bank.

Inhaltsverzeichnis.

Erschienene Zeitungen des deutschen Buchhandels. — Aus dem norddeutschen Reichstage. — Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über den Gesetzentwurf, betr. das Urheberrecht etc. Zweite Verhandlung III. — Anzeigebibl Nr. 16007—16113. — Leipziger Börsen-Course am 23. Mai 1870.

Table listing various publishers and their works, including names like Hartland, Ade, Anonime, Appau, Baer, Bertling, Besthorn, Bonde, Brandstetter, Braumüller, Brockhaus, Bruhn, Carlebach, Cohen, Gohn, Gostenoble, Giermak, Dannheimer, Dominicus, Domrich, Dulau, Dümmler's Buchh., Dürr, v. Ebner, Erped., Facis, Förster, Fürstner, Gebhardt, Georg, Glogau jr., Greif, Grünberger, Gruy, Hellius, Lampe, Hartleben, Heimann, Heinhaus, Hermann, Herrosé, Henfer, Hömssen, Huch, Kaufuß, Kay, Kloberg, Köhler, Kollmann, Krahn, Krüde, Kummel, Laupp, Leichter, Ranj, Rayerath, Reser, Rüller, Rünster, Rünster, Ruquardt, Petrif, Pfeffer, Pitt, Pohl, Prell, Pufsch, Putzhammer, Reimer, Riemann, v. Rodden, Roemke, Röder, Rühl, Schleier, Schneider, Schüler, Schulze, Seemann, Sinhuber, Stangel, Sturm, Tauschig, Trewendt, Trübner, Universitäts-Buchh., Uffin, Vogt, Weigel.